Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4247

21. 03. 89

Sachgebiet 2129

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Umweltschadenrechts (Umwelthaftungsgesetz/Umweltschadensfondgesetz)

A. Problem

Die durch Umwelteinflüsse verursachten Schäden haben heute ein astronomisches Ausmaß erreicht. Nach Schätzungen betragen die Gesamtkosten der Umweltschäden jährlich weit über 100 Mrd. DM. Der größte Teil dieser Kosten wird nicht von den eigentlichen Verursachern der Umweltverschmutzung getragen, sondern entweder vergesellschaftet oder auf die geschädigten Bürger/innen abgewälzt, weil sie nach dem geltenden Recht ihre Schäden gegenüber den Umweltverschmutzern kaum durchsetzen können. Die Schwächen des geltenden Umweltschadensrechts liegen insbesondere darin,

— daß für die meisten Umweltschadensfälle eine Verschuldenshaftung besteht,

— daß Umweltgeschädigte den vollen Nachweis dafür erbringen, daß ihre Schäden auf bestimmte Ursachen und bestimmte Verursacher zurückzuführen sind,

— daß Schäden am Naturhaushalt (ökologische Schäden) in der Regel nicht ersatzfähig sind,

— daß der größte Teil der Umweltschäden auf summierte Emissionen zurückgeht und daher bestimmten Verursachern nicht zuzurechnen ist.

B. Lösung

Die Defizite des Umweltschadensrechts lassen sich nur durch eine Kombination einer individual-haftungsrechtlichen Gefährdungshaftung und eines öffentlich-rechtlichen Entschädigungssystems lösen. Insofern besteht das Gesetz zur Reform des Umweltschadensrechts aus zwei Teilen:

- Entwurf eines Gesetzes über die Haftung für Umweltbeeinträchtigungen (Umwelthaftungsgesetz)
- Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Fonds zum Ausgleich von Umweltschäden (Umweltentschädigungsfondsgesetz).

Das Umwelthaftungsgesetz, das die Rechtsansprüche umweltgeschädigter Bürger/innen gegenüber bestimmbaren Verursachern regelt, beinhaltet insbesondere

- Einführung einer Gefährdungshaftung,
- die Ersatzfähigkeit ökologischer Schäden,
- Erleichterungen des Kausalitätsnachweises für umweltgeschädigte Bürger/innen,
- Versicherungspflicht für umweltgefährdende Anlagen.

Das Umweltschadensfondsgesetz regelt den Ausgleich für die Schadensfälle, in denen umweltgeschädigte Bürger/innen ihre Schadensersatzansprüche gegenüber den Verursachern nicht durchsetzen können. Darunter fallen insbesondere die Summations- und Distanzschäden.

C. Alternativen

keine

C. Kosten

Nach dem Umweltschadensfondsgesetz muß eine behördliche Stelle eingerichtet werden, die die Schadensabwicklung aufgrund summierter Immissionen vornimmt. Nach dem Umweltschadensfondsgesetz werden die Gelder für den Schadensausgleich durch ein gesondertes Umweltabgabengesetz erbracht. Die Kosten, die mit der Einrichtung einer Behörde verbunden sind, müssen aus den Einnahmen dieses Abgabensystems finanziert werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Umweltschadenrechts (Umwelthaftungsgesetz/Umweltschadensfondsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Haftung für Umweltbeeinträchtigungen (Umwelthaftungsgesetz — UHG)

§ 1

Haftung für Umweltbeeinträchtigungen

(1) Wer Umweltbeeinträchtigungen verursacht, ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die Ersatzpflicht des Verursachers erstreckt sich auf die Schäden, die am Leben, am Körper, der Gesundheit, dem Eigentum, einem sonstigen Recht oder am Vermögen des Geschädigten sowie am Naturhaushalt entstehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Umweltbeeinträchtigungen im Sinne dieses Gesetzes sind von Anlagen oder sonstigen Handlungen ausgehende nachhaltige und schädliche Einwirkungen auf die Umwelt in Form von Immissionen oder sonstigen Einflüssen, die die physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens oder eines Gewässers verändern.

(2) Immissionen im Sinne dieses Gesetzes von Absatz 1 sind solche im Sinne von § 3 Abs. 2 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

(3) Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind solche im Sinne von § 1 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.

(4) Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind solche im Sinne von § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

(5) Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe und Zubereitungen im Sinne von § 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen.

(6) Besonders umweltgefährdende Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
2. Abwasserbehandlungsanlagen nach § 18b des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit sie nicht nur der Behandlung von häuslichem Abwasser dienen,
3. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Umgangsmenge 10 000 m³ übersteigt,
4. Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19a und 19g des Wasserhaushaltsgesetzes,
5. Kühlanlagen mit einem Wasserdurchsatz von mehr als 10 000 m³ pro Tag,
6. Anlagen zur Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser von mehr als 10 000 m³ pro Tag,
7. Abfallbeseitigungsanlagen nach § 7 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes einschließlich der Anlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stillgelegt werden,
8. überwachungsbedürftige Anlagen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 der Gewerbeordnung,
9. Anlagen zum Umschlagen gefährlicher Güter sowie
10. Anlagen, für die ein bergrechtlicher Betriebsplan erstellt werden muß.

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festlegen, daß bestimmte, unter Satz 1 fallende Anlagearten nicht als besonders umweltgefährdende Anlagen gelten, wenn von diesen Anlagen nur verhältnismäßig geringere Umweltbeeinträchtigungen ausgehen. Diese Anlagen gelten als umweltgefährdende Anlagen im Sinne von Absatz 7.

(7) Umweltgefährdende Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die in besonderem Maße geeignet sind, Umweltbeeinträchtigungen hervorzurufen,
2. Abwasserbehandlungsanlagen nach § 18b des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit sie nur der Behandlung von häuslichem Abwasser dienen sowie
3. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Umgangsmenge 1 000 m³ übersteigt.

Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates diejenigen Anlagen, die umweltgefährdende Anlagen im Sinne von Satz 1 Nr. 1 sind. Die Bundesregierung kann in der Rechtsverordnung nach Satz 2 bestimmen, daß weitere Anlagearten, die geeignet sind, Umweltbeeinträchtigungen

hervorzurufen, als umweltgefährdende Anlagen im Sinne dieses Gesetzes gelten.

§ 3

Mehrheit von Verursachern

(1) Sind Umweltbeeinträchtigungen durch mehrere verursacht worden, so haften diese für den entstandenen Schaden im Verhältnis ihrer Verursachungsanteile. § 287 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

(2) Sind die Verursachungsanteile mehrerer nicht nach Absatz 1 zu ermitteln, so haftet jeder, der eine wesentliche Bedingung für den Eintritt des Schadens gesetzt hat, für den Schaden als Gesamtschuldner.

§ 4

Beweislastverteilung

(1) Der Nachweis der Umweltbeeinträchtigung ist erbracht, wenn deren Verursachung im Einzelfall überwiegend wahrscheinlich ist.

(2) Die Verursachung einer Umweltbeeinträchtigung wird widerlegbar vermutet, wenn öffentlichrechtliche Meß-, Protokollierungs- oder sonstige Dokumentationspflichten zur Erfassung von Umweltbeeinträchtigungen verletzt sind. Der Dokumentationspflichtige hat die Einhaltung der in Satz 1 genannten Pflichten zu beweisen.

(3) Weiterhin wird die Verursachung einer Umweltbeeinträchtigung durch denjenigen widerlegbar vermutet, der

1. eine Anlage betreibt, bei deren Betrieb durch Gesetz, Verordnung oder vollziehbare Anordnung der zuständigen Behörde festgesetzte Grenzwerte, die der Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen dienen, überschritten worden sind, oder
2. sonstige Pflichten, die der Vermeidung von Umweltbeeinträchtigung dienen, verletzt hat oder
3. eine Anlage betreibt, in der es zu einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes gekommen ist, die geeignet ist, die Umweltbeeinträchtigung zu verursachen.

(4) Der Nachweis der Schadensverursachung durch eine Umweltbeeinträchtigung ist erbracht, wenn die Verursachung im Einzelfall überwiegend wahrscheinlich ist.

§ 5

Umfang des Schadensersatzes bei Tötung

(1) Im Falle der Tötung ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert, eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten oder sein Fortkommen erschwert war. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war. § 844 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Umfang des Schadensersatzes bei Körperverletzung

(1) Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert, eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten oder sein Fortkommen erschwert ist.

(2) Bei einer erheblichen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

§ 7

Geldrente

(1) Der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, wegen Vermehrung der Bedürfnisse oder wegen Erschwerung des Fortkommens des Verletzten sowie der nach § 5 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadensersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

(2) Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des § 708 Nr. 8 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Ist bei der Verurteilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteil bestimmten Sicherheit verlangen.

§ 8

Umfang der Ersatzpflicht bei Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes

(1) Werden durch Umweltbeeinträchtigungen Bestandteile des Naturhaushaltes geschädigt, ist der Verursacher dieser Umweltbeeinträchtigungen zur Wiederherstellung des früheren Zustandes oder, wenn das nicht möglich ist, zum Ausgleich verpflichtet. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn nach der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt. Der Geschädigte kann statt der Wiederherstellung oder des Ausgleichs den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

(2) Ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder der Ausgleich nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich, so ist der Verursacher einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zur Behebung der Beeinträchtigung auf sonstige Weise, insbesondere durch Ersatzmaßnahmen verpflichtet. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Verursacher einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes hat einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft die Kosten zu erstatten, die sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten aufwendet, um den Naturhaushalt wiederherzustellen oder Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ganz oder teilweise auszugleichen oder auf sonstige Weise zu beheben.

(4) Bei Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes kann das Land wegen des Schadens, der auch bei Durchführung von Maßnahmen zur Wiederherstellung oder zum Ausgleich oder zur sonstigen Behebung der Beeinträchtigung nach Absätzen 1 bis 3 bestehen bleibt, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zur Bemessung der billigen Entschädigung im Sinne von Satz 1 zu erlassen.

(5) § 1 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 9

Zweckbindung von Schadensersatzleistungen bei Beeinträchtigungen des Naturhaushalts

(1) Der Geschädigte, der nach § 8 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 2 vom Verursacher den zur Wiederherstellung, zum Ausgleich oder zur sonstigen Behebung einer Beeinträchtigung des Naturhaushalts erforderlichen Geldbetrag erhält, ist zur Wiederherstellung, zum Ausgleich oder zur sonstigen Behebung verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn die Beeinträchtigung des Naturhaushalts zugleich eine Verletzung des Eigentums oder eines sonstigen Rechts darstellt.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Naturschutzbehörden können die zur Durchsetzung der Pflichten nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen treffen.

(3) Die durch Schadensersatzleistungen nach § 8 Abs. 4 durch das Land eingenommenen Mittel sind für Maßnahmen einzusetzen, die der Wiederherstellung, dem Ausgleich oder dem Ersatz von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen.

§ 10

Duldungspflicht

Die nach Landesrecht zuständigen Naturschutzbehörden können den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichten, Maßnahmen zur Wiederherstellung, zum Ausgleich oder zur sonstigen Behebung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

§ 11

Deckungsvorsorge

(1) Der Betreiber einer umweltgefährdenden oder einer besonders umweltgefährdenden Anlage ist verpflichtet, dafür Vorsorge zu treffen, daß er seinen gesetzlichen Verpflichtungen zum Ersatz von Schäden nach diesem Gesetz nachkommen kann.

(2) Die Deckungsvorsorge nach Absatz 1 muß mindestens 50 000 000 Deutsche Mark betragen. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für bestimmte Anlagenarten abweichende Mindesthöhen festlegen, wenn dies wegen des über- oder unterdurchschnittlichen Risikos der Anlage für die durch dieses Gesetz geschützten Rechtsgüter angemessen ist; jedoch darf die Pflicht zur Deckungsvorsorge 10 000 000 Deutsche Mark nicht unter- und 500 000 000 Deutsche Mark nicht überschreiten.

(3) Die Deckungsvorsorge kann

1. durch eine Haftpflichtversicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder
2. durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines inländischen Kreditinstituts oder
3. durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines sonstigen Dritten

getroffen werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann zulassen, daß mehrere Vorsorgemaßnahmen gleicher oder verschiedener Art verbunden werden, soweit die Wirksamkeit und die Übersichtlichkeit der Deckungsvorsorge dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann ferner zulassen, daß die erforderliche Deckungsvorsorge auf andere Art geleistet wird.

(4) Durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines inländischen Kreditinstituts oder eines sonstigen Dritten kann die Deckungsvorsorge nur erbracht werden, wenn gewährleistet ist, daß der Dritte, solange mit seiner Inanspruchnahme gerechnet werden muß, in der Lage sein wird, seine Verpflichtungen im Rahmen der Festsetzung der Dek-

kungsvorsorge zu erfüllen. Für die Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung gelten die §§ 158c bis 158h des Gesetzes über den Versicherungsvertrag entsprechend.

(5) Wird die Deckungsvorsorge durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung erbracht, kann der Geschädigte im Rahmen der Leistungspflicht des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis seinen Anspruch auch gegen den Versicherer geltend machen. In diesem Fall haften der Versicherer und der ersatzpflichtige Versicherungsnehmer als Gesamtschuldner. § 3 Nr. 2 bis 4 und 8 bis 11 des Pflichtversicherungsgesetzes gelten entsprechend.

(6) Im Genehmigungsverfahren für besonders umweltgefährdende Anlagen (§ 1 Abs. 9 dieses Gesetzes) ist vor Erteilung der Genehmigung nachzuweisen, daß die den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 entsprechende Deckungsvorsorge getroffen ist.

(7) Das Versicherungsunternehmen, Kreditinstitut oder der sonstige Dritte, dessen Nachweis der Betreiber im Genehmigungsverfahren vorgelegt hat, ist verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich von einer Beendigung des der Deckungsvorsorge dienenden Vertragsverhältnisses mit dem Betreiber zu unterrichten. Ein Versicherungsverhältnis gilt zugunsten Dritter für sechs Monate nach Eingang der Mitteilung nach Satz 1 als fortbestehend.

§ 12

Ergänzende Anwendung des Arzneimittelgesetzes

Auf Ansprüche nach diesem Gesetz sind folgende Vorschriften des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), entsprechend anzuwenden:

1. § 85 hinsichtlich des Mitverschuldens des Geschädigten,
2. § 90 hinsichtlich der Verjährung von Ansprüchen,
3. § 92 hinsichtlich der Unabdingbarkeit der Ersatzpflicht,
4. § 94a hinsichtlich des besonderen Gerichtsstandes.

§ 13

Weitergehende Haftung

Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften, nach denen ein nach § 1 Ersatzpflichtiger im weiteren Umfang als nach den Vorschriften dieses Gesetzes haftet oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.

§ 14

Gesetzlicher Forderungsübergang

Werden durch einen Sozialversicherungsträger oder den Träger der Sozialhilfe Sozialleistungen aufgrund eines Schadensereignisses erbracht, für das Schadensersatzansprüche nach diesem Gesetz begründet sind, gehen die Ansprüche des Geschädigten nach diesem Gesetz auf den Sozialversicherungsträger oder auf den Träger der Sozialhilfe insoweit über, als diese Sozialleistungen der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen. § 116 des X. Buches des Sozialgesetzbuches findet im übrigen entsprechende Anwendung.

§ 15

Auskunftsansprüche des Geschädigten

(1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, daß ein Schaden durch den Betrieb einer umweltgefährdenden oder einer besonders umweltgefährdenden Anlage (§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 6 dieses Gesetzes) verursacht worden ist, kann der Geschädigte von dem Betreiber der Anlage Auskunft über die im zeitlichen, räumlichen oder sachlichen Zusammenhang mit dem aufgetretenen Schaden stehenden Betriebsbedingungen und die von dem Betrieb ausgehenden Umwelteinwirkungen sowie Einsicht in die entsprechenden Daten und Unterlagen verlangen. Er kann auch verlangen, daß ihm der Betreiber die Besichtigung des Betriebes gestattet, soweit dies zur Aufklärung der Schadensverursachung erforderlich ist. Der Geschädigte kann sich bei der Einsichtnahme und der Besichtigung nach Satz 1 und 2 der sachverständigen Hilfe Dritter bedienen. Bei Beeinträchtigungen des Naturhaushalts stehen die in Satz 1 bis 3 genannten Rechte dem Land sowie der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft zu, die Maßnahmen zur Wiederherstellung oder zum Ausgleich unternimmt.

(2) Ist aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte wahrscheinlich, daß ein Schaden durch Umweltbeeinträchtigungen verursacht ist, kann der Geschädigte von der zuständigen Behörde Auskunft über alle in zeitlichem, räumlichem oder sachlichem Zusammenhang mit dem Schadenseintritt stehenden Erkenntnisse verlangen und die ihr verfügbaren Daten und Unterlagen einsehen. Das gleiche Recht steht demjenigen zu, der nach § 1 dieses Gesetzes in Anspruch genommen wird.

§ 16

Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die nach § 13 Abs. 1 erforderliche Deckungsvorsorge nicht trifft oder nicht aufrechterhält.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 6 nicht nachweist, daß die erforderliche Deckungsvorsorge getroffen ist,

2. entgegen § 11 Abs. 7 Satz 1 die zuständige Behörde von der Beendigung des der Deckungsvorsorge dienenden Vertragsverhältnisses nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 17

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 2

Gesetz über die Errichtung eines Fonds zum Ausgleich von Umweltschäden (Umweltschadensfondsgesetz — USFG)

1. ABSCHNITT

Errichtung und Aufgaben des Umweltschadensfonds

§ 1

Errichtung des Umweltschadensfonds

(1) Zum Ausgleich von Umweltschäden wird eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Umweltschadensfonds" errichtet, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als entstanden gilt.

(2) Die Staatsaufsicht über den Umweltschadensfonds führt der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

(3) Der Umweltschadensfonds hat seinen Sitz in Berlin. In jedem Land wird ein Landesamt des Umweltschadensfonds errichtet.

§ 2

Aufgaben des Umweltschadensfonds

Der Umweltschadensfonds hat die Aufgabe, nach Maßgabe dieses Gesetzes

1. Ersatzleistungen für Umweltschäden zu gewähren,

2. Geschädigte, die einen Umweltschaden erlitten haben, bei der Ermittlung des Sachverhalts zu unterstützen,

3. anderen Leistungsträgern die Aufwendungen zu ersetzen, die ihnen aufgrund von Umweltschäden entstehen,

4. Rückgriff bei den Verursachern von Umweltschäden zu nehmen.

§ 3

Begriff des Umweltschadens

(1) Umweltschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Schaden, an den in § 4 Abs. 2 genannten Rechtsgütern, der durch Umweltbeeinträchtigungen im Sinne von § 2 Abs. 1 des Umwelthaftungsgesetzes verursacht ist.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Schäden bestimmter Art als Umweltschäden im Sinne dieses Gesetzes gelten. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, daß bestimmte Schäden dann als Umweltschäden gelten, wenn sie in bestimmten Gebieten auftreten.

2. ABSCHNITT

Ersatzansprüche des Geschädigten

§ 4

Ersatzpflicht für Umweltschäden

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Umweltschaden erlitten hat, kann nach Maßgabe dieses Gesetzes vom Umweltschadensfonds Schadensersatz in Geld verlangen. Dies gilt nicht für den Verursacher des Umweltschadens.

(2) Die Ersatzpflicht des Umweltschadensfonds erstreckt sich auf die Schäden, die am Leben, am Körper, der Gesundheit, dem Eigentum, einem sonstigen Recht oder am Vermögen des Geschädigten entstehen.

(3) Der Nachweis der Verursachung des Schadens durch eine Umweltbeeinträchtigung ist erbracht, wenn die Verursachung überwiegend wahrscheinlich ist.

(4) Für einen Umweltschaden, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, leistet der Umweltschadensfonds Schadensersatz, soweit der Schaden bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch besteht. Der Umweltschadensfonds ersetzt nicht einen dem Geschädigten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entgangenen Gewinn sowie einen sonstigen, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Vermögensschaden.

(5) Bund, Länder und Gemeinden, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie

die Sondervermögen des Bundes und der Länder können keine Ansprüche nach den Vorschriften dieses Abschnitts geltend machen.

§ 5

Subsidiarität von Ansprüchen gegen den Umweltschadensfonds

(1) Eine Leistungspflicht des Umweltschadensfonds nach § 4 besteht nur,

1. wenn Ansprüche gegen einen oder mehrere Verursacher nicht gegeben sind oder

2. wenn Ansprüche gegen einen oder mehrere Verursacher bestehen, Ersatzleistungen aber aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen von dem oder den Verursachern nicht oder nicht in zumutbarer Zeit erlangt werden können oder

3. wenn die Geltendmachung von Ansprüchen gegen einen oder mehrere Verursacher für den Geschädigten mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, insbesondere weil

   a) der oder die Verursacher nicht oder nur schwer ermittelbar sind,

   b) mehrere Verursacher in Betracht kommen, deren Verursachungsanteile nicht oder nur schwer ermittelbar sind,

   c) zahlreiche Verursacher für den Schaden anteilig haften,

   oder

4. wenn der Geschädigte seine Ansprüche bei dem Verursacher geltend gemacht hat, diese Ansprüche zurückgewiesen worden sind und eine gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche gegen den Verursacher mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.

(2) Zur Anspruchsbegründung ist es ausreichend, wenn anhand schriftlicher Dokumente nachgewiesen wird, daß eine der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen zutrifft.

(3) Eine Leistungspflicht des Umweltschadensfonds nach § 4 besteht nicht, soweit der Geschädigte aufgrund des Umweltschadens Ansprüche gegenüber einer Berufsgenossenschaft geltend machen kann.

§ 6

Umfang des Schadensersatzes

(1) Hinsichtlich des Umfangs des Schadensersatzes bei Tötung und Körperverletzung gelten die §§ 5 bis 7 des Umwelthaftungsgesetzes entsprechend.

(2) Der Umweltschadensfonds haftet nicht für Umweltschäden bis zu einer Höhe von 1 000 Deutsche Mark.

(3) Die Haftung des Umweltschadensfonds für Umweltschäden ist summenmäßig unbegrenzt.

§ 7

Zweckbindung von Leistungen des Umweltschadensfonds

Der Geschädigte kann den zur Wiederherstellung einer durch eine Umweltbeeinträchtigung beschädigten Sache erforderlichen Geldbetrag nur verlangen, wenn er diesen auch zur Wiederherstellung verwendet.

§ 8

Antragstellung

Der Antrag auf Ersatzleistung ist bei dem zuständigen Landesamt (§ 1 Abs. 3 Satz 1) zu stellen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres von dem Zeitpunkt an zu stellen, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und seiner Verursachung durch Umweltbeeinträchtigungen erfährt. Ist der Schaden vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden, ist der Antrag innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen.

§ 9

Obliegenheiten des Geschädigten

(1) Der Geschädigte ist verpflichtet, dem Umweltschadensfonds alle zur Geltendmachung der Rückgriffsansprüche gegenüber dem Verursacher erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen. Kommt der Geschädigte dieser Verpflichtung nicht nach, verliert er die Leistungsansprüche gegen den Umweltschadensfonds. Bereits erfolgte Leistungen können zurückgefordert werden.

(2) Im übrigen gelten die §§ 60, 65, 66 und 67 des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches entsprechend.

§ 10

Forderungsübergang

Kann der Geschädigte, der einen Umweltschaden erlitten hat, aufgrund gesetzlicher Vorschriften Schadensersatz von dem Verursacher des Umweltschadens verlangen, gehen die Ansprüche auf den Umweltschadensfonds über, soweit dieser dem Ersatzberechtigten den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden. Gibt der Geschädigte seinen Ersatzan-

spruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so entfällt die Leistungspflicht des Umweltschadensfonds insoweit, als der Geschädigte aus dem Anspruch oder Recht hätte Ersatz erlangen können.

3. ABSCHNITT

Ansprüche anderer Leistungsträger

§ 11

Begriffsbestimmung

Andere Leistungsträger im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts sind

1. die Träger der Sozialversicherung nach §§ 4, 21 des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches,
2. die Träger der Sozialhilfe nach §§ 9, 28 des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches,
3. die privaten Krankenversicherer sowie
4. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, die Beihilfeleistungen aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften erbringen.

§ 12

Forderungsübergang auf andere Leistungsträger

(1) Werden durch einen anderen Leistungsträger Leistungen aufgrund eines Umweltschadens im Sinne dieses Gesetzes erbracht, gehen die Ansprüche des Geschädigten nach diesem Gesetz auf den anderen Leistungsträger insoweit über, als diese Leistungen der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Umweltschadensfonds zu leistende Schadensersatz beziehen. § 116 des X. Buches des Sozialgesetzbuches findet im übrigen entsprechende Anwendung.

(2) Die aufgrund gesetzlicher Regelung oder vertraglicher Vereinbarung auf den anderen Leistungsträger übergegangenen Ansprüche des Geschädigten gegen den Verursacher des Schadens gehen auf den Fonds über, wenn an den anderen Leistungsträger eine Leistung aufgrund dieses Gesetzes erfolgt.

§ 13

Erstattungsansprüche anderer Leistungsträger

(1) Wenn aufgrund statistisch epidemiologischer Untersuchungen oder sonstiger wissenschaftlicher Nachweise feststeht, daß im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem Teil des Geltungsbereichs bestimmte Gesundheitsschäden aufgrund von Umweltbeeinträchtigungen in erhöhter Zahl auftreten, können die anderen Leistungsträger die ihnen dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten vom Umweltschadensfonds erstattet verlangen.

(2) Leistungen des Umweltschadensfonds nach Absatz 1 sind auf Antrag des anderen Leistungsträgers jeweils für ein Kalenderjahr zu erbringen. Der Antrag ist spätestens zum Ende des jeweils folgenden Kalenderjahres zu stellen.

(3) Der Umweltschadensfonds und die anderen Leistungsträger können die Höhe von Erstattungen nach Absatz 1 für das jeweilige Kalenderjahr durch Vereinbarung bestimmen.

(4) Kommt eine Einigung nicht zustande, ist vor Klageerhebung der Schlichtungsausschuß (Absatz 5) anzurufen. Einstimmige Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind für den Umweltschadensfonds und die anderen Leistungsträger verbindlich.

(5) Die Bundesregierung regelt die Einzelheiten über die Zusammensetzung und das Verfahren des Schlichtungsausschusses sowie das Verfahren der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats.

4. ABSCHNITT

Rückgriff des Umweltschadensfonds beim Verursacher von Umweltschäden

§ 14

Regreßpflicht des Umweltschadensfonds

Der Umweltschadensfonds hat die auf ihn nach Maßgabe von §§ 10 und 12 Abs. 2 dieses Gesetzes übergegangenen Ansprüche geltend zu machen, sofern sich nicht aus § 15 etwas anderes ergibt.

§ 15

Verzicht auf den Rückgriff, Stundung

(1) Von einer Geltendmachung der übergegangenen Ansprüche kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Ermittlung des Verursachers eines Umweltschadens nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

(2) Für die Stundung und den Erlaß von Rückgriffsansprüchen gegen den Verursacher gelten die Vorschriften der §§ 222 und 227 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 16

Verjährung

Die Verjährung der übergegangenen Forderung ist gegenüber dem Umweltschadensfonds für die Dauer eines Jahres von dem Zeitpunkt an gehemmt, in dem

der Umweltschadensfonds gegenüber dem Verursacher die Leistung an den Geschädigten oder einen anderen Leistungsträger und den Forderungsübergang nach §§ 10 und 12 Abs. 2 dieses Gesetzes anzeigt.

5. ABSCHNITT

Befugnisse und Auskunftsansprüche des Umweltschadensfonds

§ 17

Kontrollrechte des Umweltschadensfonds

(1) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß ein Umweltschaden durch den Betrieb einer umweltgefährdenden oder besonders umweltgefährdenden Anlage (§ 2 Abs. 9 und 10 des Umwelthaftungsgesetzes) oder einer sonstigen Anlage im Sinne von § 1 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verursacht worden ist, sind der Eigentümer und Betreiber der Anlage sowie der Eigentümer und Besitzer des Grundstücks, auf dem die Anlage betrieben wird, verpflichtet, den Angehörigen des Umweltschadensfonds und dessen Beauftragten Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten, sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Umweltschadensfonds erforderlich sind.

(2) Soweit zur Erfüllung der Aufgaben des Umweltschadensfonds nach diesem Gesetz Immissionen zu ermitteln sind, haben auch die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen im Sinne von Absatz 1 nicht betrieben werden, den Angehörigen und Beauftragten des Umweltschadensfonds den Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen zu gestatten.

(3) § 52 Abs. 5 und 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gelten entsprechend.

§ 18

Auskunftspflichten von Behörden

(1) Alle Behörden des Bundes und der Länder sowie die Gemeinden haben dem Umweltschadensfonds auf Verlangen Auskunft über und Einsicht in alle Daten und Unterlagen zu gewähren, die in Zusammenhang mit der Entstehung von Umweltschäden stehen.

(2) § 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt im übrigen unberührt.

6. ABSCHNITT

Aufbringung der Fondsmittel, Haushaltsführung

§ 19

Aufbringung der Fondsmittel, Bundesgarantie

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Umweltschadensfonds erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

1. das Aufkommen aus Steuern und sonstigen Abgaben nach dem Umweltabgabengesetz,

2. Einnahmen aus der Geltendmachung von Rückgriffsforderungen nach dem 4. Abschnitt dieses Gesetzes,

3. Zuschüsse des Bundes.

(2) Reichen die Einnahmen des Umweltschadensfonds nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 voraussichtlich nicht aus, um die Ausgaben des Umweltschadensfonds für die Dauer des nächsten Jahres zu decken, so sind die erforderlichen Mittel vom Bund aufzubringen (Bundesgarantie).

§ 20

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Der Verwaltungsrat stellt jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung fest. Darin sind, nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt, alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Umweltschadensfonds im kommenden Haushaltsjahr zu veranschlagen. Der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Das Vermögen und die Schulden sind in einer Anlage des Haushaltsplans auszuweisen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat den Entwurf des Haushaltsplans rechtzeitig vorzulegen.

(2) Der Haushaltsplan ist sparsam und wirtschaftlich auszuführen. Im Haushaltsplan nicht veranschlagte Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn der Fonds zu den Ausgaben unmittelbar kraft Gesetz verpflichtet ist oder die Verpflichtung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Fonds begründet worden ist und für die Ausgabe ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt. Bei Bedarf kann ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung. Ist bis zum Schluß des Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr noch nicht festgestellt, so bedürfen Ausgaben der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Rechnungslegung

(1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden des Fonds und deren Veränderungen im abgelaufenen Haushaltsjahr Rechnung zu legen. Die Rechnung ist dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorzulegen.

(2) Die Rechnung wird durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Die Prüfer werden vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf Kosten des Umweltschadensfonds bestellt. Die Prüfung ist nach Richtlinien durchzuführen, die der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erläßt. Der Prüfungsbericht ist dem Verwaltungsrat, dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesrechnungshof vorzulegen.

7. ABSCHNITT

Organisation des Umweltschadensfonds

§ 22

Organe des Fonds

(1) Organe des Umweltschadensfonds sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Dem Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Umweltschadensfonds in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Der Vorstand vertritt den Umweltschadensfonds gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Dem Verwaltungsrat gehören mindestens je ein Vertreter des Bundesgesundheitsamtes, des Umweltbundesamtes, der Bundesanstalt für Materialprüfung, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, des Bundesrates, des Deutschen Städtetages, der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher, der anerkannten Naturschutzverbände, der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Träger der Sozialversicherungen und der Wissenschaft an. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf Vorschlag der genannten Institutionen für die Dauer von drei Jahren ernannt. Sie sind ehrenamtlich tätig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Der Verwaltungsrat hat die folgenden Aufgaben:

a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,

b) Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes,

c) Beschlußfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Umweltschadensfonds,

d) Aufstellung des Haushaltsplans,

e) Entlastung des Vorstandes,

f) Zustimmung zu Vereinbarungen mit anderen Leistungsträgern nach § 12.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bedarf.

(6) Das Nähere über den Umweltschadensfonds, insbesondere über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates und die Aufwandsentschädigung für seine Mitglieder, sowie die Aufstellung und Ausführung des Haushalts, das Kassen- und Rechnungswesen, die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung bestimmt die Satzung, die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats aufgestellt wird.

§ 23

Unabhängiger Gutachterausschuß

(1) Beim Umweltschadensfonds wird ein unabhängiger Gutachterausschuß gebildet, der sich aus zehn sachverständigen Mitgliedern zusammensetzt, die vom Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit gewählt werden.

(2) Der Gutachterausschuß berät den Umweltschadensfonds in allen Angelegenheiten. Der Gutachterausschuß soll vor Entscheidungen, durch die geltend gemachte Ansprüche zurückgewiesen werden, gehört werden.

(3) Die Mitglieder des Gutachterausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

8. ABSCHNITT

Rechtsweg

§ 24

Rechtsweg

(1) Für Streitigkeiten aufgrund des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesetzes ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.

(2) Für die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen des Umweltschadensfonds gegen den Verursacher von Umweltschäden nach dem vierten Abschnitt dieses Gesetzes ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 25

Vorverfahren

Vor Erhebung von Klagen gegen den Umweltschadensfonds bedarf es nicht der Durchführung eines Vorverfahrens. § 13 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 26

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bonn, den 21. März 1989

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Vorbemerkung

Die ökologische Krise ist für alle sichtbar. Das Waldsterben, vergiftete Böden, mit Chemikalien verseuchte Gewässer, zunehmende Erkrankungen durch Umweltschadstoffe sind Indikatoren dieses Umweltdesasters.

Soll sich die Umweltsituation verbessern, ist ein Umdenken im Umgang mit der Natur notwendig — die Natur muß mehr als bisher ihr Recht bekommen. Um die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und die Natur — sofern es noch möglich ist — zu reparieren, müssen gesetzliche Rahmenbedingungen getroffen werden, die nach den Grundsätzen des Verursacherprinzips und des Vorsorgeprinzips eine Entwicklung in der Gesellschaft überhaupt ermöglichen, an deren Ende vielleicht eine „bessere" Umwelt steht. D. h. bereits vorhandene Umweltschäden müssen von den wahren Verursachern ausgeglichen werden und alle Bestrebungen müssen darauf gerichtet sein, Umweltbeeinträchtigungen überhaupt nicht erst entstehen zu lassen.

Während die umweltpolitische Diskussion der Vergangenheit einerseits geprägt war von ordnungspolitischen Vorstellungen in Form von Ge- und Verboten und andererseits von der Gewährleistung von Beteiligungsrechten der Bürger/innen (Akteneinsichtsrecht, Verbandsklagerecht), tritt als neues Element das Umweltschadensrecht verstärkt in die Diskussion. Dabei ist es wichtig, diese drei Schienen als sich ergänzende Umweltinstrumente zu verstehen. Jedes dieser Instrumente bildet seiner Funktion nach einen Baustein in einem ökologischen Gesamtkonzept. Es wäre falsch, und der umweltpolitischen Diskussion nicht dienlich, wenn man zur Lösung der Umweltprobleme ausschließlich auf ökonomische Instrumente setzt. Die Forderung nach einer Reform des Umweltschadensrechts darf demnach nicht so verstanden werden, daß wegen der offensichtlichen Mängel ordnungspolitischer Regelungen der Segen nunmehr ausschließlich in ökonomischen Instrumenten, wie dem Umweltschadensrecht und einer ökologischen Abgabenregelung, gesucht wird. Gerade ordnungspolitische Instrumente und Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit sind von ihrer Funktion her unverzichtbar, weil es sich hierbei um präventive Instrumente handelt. Der Sinn und Zweck dieser Instrumente liegt gerade darin, Umweltgefahren gar nicht erst entstehen zu lassen. Diese präventiven Wirkungen gehen auch vom Umweltschadenrecht aus. Drohende Schadensersatzansprüche und hohe Abgabenregelungen können bewirken, daß umweltschädigende Tätigkeiten eingestellt werden. Jedoch kann das Umweltschadensrecht die anderen Instrumente nicht ersetzen, weil es von seinem Ansatz her ein nachsorgendes Instrument ist.

II. Ausgangslage

Die materiellen Schäden der Umweltbelastung werden jährlich auf weit über 100 Mrd. DM geschätzt. Allein die Kosten der Beseitigung und Verhinderung ökologischer und sozialer Schäden werden mit bis zu 10 % des Bruttosozialproduktes beziffert. Anhand der Luftverschmutzungen läßt sich das Ausmaß der Umweltschäden gut aufzeigen.

Wissenschaftliche Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, daß 20 bis 50 % der heutigen Atemwegserkrankungen auf Luftverschmutzung zurückzuführen sind. Danach errechnen sich für das Jahr 1985 die Kosten von Atemwegserkrankungen, die durch Luftverunreinigungen bedingt sind, auf 2,3 bis 5,8 Mrd. DM.

Nach Schätzungen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Wald führten die Waldschäden bereits 1985 zu einer jährlichen Eintragsminderung von 1,27 Mrd. DM und zu jährlichen Mehraufwendungen in Höhe von 394 Mio. DM.

Das Umweltbundesamt schätzt die Kosten der Beseitigung von luftverschmutzungsbedingten Schäden an Bau- und Kulturdenkmälern auf jährlich 300 Mio. DM.

Der Großteil dieser Kosten wird derzeit nicht von den eigentlichen Verursachern der Umweltschäden getragen. Entweder müssen die Geschädigten vielfach die Schäden selbst tragen, weil sie nach geltendem Haftungsrecht ihre Schadensersatzansprüche nicht durchsetzen können, oder aber die Kosten der Umweltverschmutzung werden auf die Allgemeinheit abgewälzt und damit vergesellschaftet. Wie erfolglos die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen ist, belegte jüngst das „Waldschadensurteil" des Bundesgerichtshof (BGH). Dort wurde vom BGH bescheinigt, daß die Waldbesitzer nach geltendem Recht für die ihnen entstandenen Schäden weder vom Staat noch von den Verursachern des „sauren Regens" Ersatz verlangen können. Die Kostenexplosion im Gesundheitswesen ist zu einem nicht unerheblichen Teil durch das wachsende Ausmaß von Umwelterkrankungen bedingt. Diese zusätzlichen Kosten werden derzeit von den Sozialversicherungen und damit letztlich von der Gemeinschaft der Geschädigten getragen, ohne das das geltende Recht ausreichende Möglichkeiten bietet, bei den Verursachern der Umwelterkrankungen Regreß zu nehmen.

Das geltende Umwelthaftungsrecht weist in vielfacher Hinsicht Defizite auf, die eine Reform dringend erforderlich machen.

Die Schwächen des geltenden Haftungsrechts sind im einzelnen:

1. Haftung nur bei rechtswidrigen und schuldhaften Schädigungen

Für das Umwelthaftungsrecht besteht kein einheitliches Regelungsinstrument. Die Haftung ergibt sich vielmehr aus unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen. Dazu zählen als reine Haftungsnormen § 823 BGB, § 22 WHG, § 25 AtomG und § 33 LuftVG, die Schadensersatzansprüche für verbotene oder erlaubte Gefährdungen gewähren. Hinzu kommen die Ausgleichsregelungen nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB und § 14 Satz 2 BImSchG, die für die Duldungspflicht von beeinträchtigenden Einwirkungen aus Entschädigung leisten.

Während für Gewässerschäden, Atomschäden und für Schäden aus dem Luftverkehrsbereich bereits eine Gefährdungshaftung besteht, besteht für die meisten anderen Umweltschadensfälle nach wie vor eine Verschuldenshaftung. Hier reicht es zur Anspruchsbegründung nicht aus, wenn ein Umweltschädiger bestimmte Schäden verursacht hat, sondern er muß dazu noch schuldhaft gehandelt haben. Schuldhaftes Handeln liegt in der Regel dann vor, wenn jemand gegen bestimmte Verhaltenspflichten verstoßen hat. Erst wenn ein Anlagenbetreiber trotz Schadensverursachung zugleich gegen öffentlich-rechtliche Genehmigungen verstoßen hat, handelt er schuldhaft.

2. Beweisprobleme

Jede Haftungsnorm setzt zur Anspruchsbegründung das Vorliegen bestimmter Kausalitätsbeziehungen voraus. Klagt beispielsweise ein Anwohner einer chemischen Reinigung über ständige Schleimhautreizungen, die er auf die Perchlorethylenemissionen (PER) des Reinigungsbetriebes zurückführt, so müßte dieser Anwohner, wollte er die Behandlungskosten sowie ein angemessenes Schmerzensgeld ersetzt bekommen, folgendes nachweisen:

1. Der behauptete Umweltstoff (hier: PER) muß generell geeignet sein, Schäden der geltend gemachten Art (hier: Schleimhautreizungen) zu verursachen. Liegen beispielsweise über bestimmte Umweltchemikalien keine wissenschaftlichen Ergebnisse über deren Auswirkungen vor, so wird der Geschädigte in der Regel den Beweis nicht erbringen können, daß dieser bestimmte Umweltschadstoff überhaupt schädigende Auswirkungen verursacht.

2. Wenn die prinzipielle Schädigungsmöglichkeit eines Umweltstoffes nachgewiesen wurde, muß der Geschädigte in einem zweiten Schritt nachweisen, daß er im konkreten Einzelfall mit diesem Schadstoff in Berührung gekommen ist bzw. diesem ausgesetzt war und daß der geltend gemachte Schaden durch den Umweltschadstoff eines bestimmten Emitenten verursacht wurde. Das heißt, der Anwohner müßte nachweisen, daß seine Schleimhautreizungen auf Emissionen einer ganz bestimmten Reinigungsanlage zurückzuführen sind.

Bereits der Nachweis der „abstrakten Kausalität", daß ein bestimmter Stoff, dem Geschädigte ausgesetzt waren, überhaupt geeignet ist, daß konkrete Schadensbild hervorzurufen, kann erhebliche Probleme aufwerfen, weil oft wissenschaftliche Erkenntnisse sichere Aussagen nicht zulassen. Vielfach liegen den Geschädigten die zur Aufklärung der Ursachen erforderlichen Informationen über die Emissionen ebensowenig vor wie Informationen über die Kausalbeziehung von Emissionen und Schäden und vor allem über die vom Betrieb des mutmaßlichen Verursachers ausgehenden Emissionen. Zwar hat die Rechtsprechung in Einzelfällen Beweiserleichterungen zugelassen, jedoch wird zur Anspruchsbegründung nach wie vor der volle Nachweis der Ursachenzusammenhänge verlangt.

3. Ökologische Schäden

Bislang können ökologische Schäden, d. h. Schäden am Naturhaushalt, nur dann ersetzt werden, wenn der jeweilige Bestandteil des Naturhaushaltes im Eigentum einer Person steht und wirtschaftliche Interessen verletzt wurden. Der Naturhaushalt wird daher im geltenden Haftungsrecht ausschließlich der Rechtsphäre der Privateigentümer zugeordnet. Liegt also bei Schäden am Naturhaushalt nicht zugleich eine Verletzung des Eigentums oder eines sonstigen privaten Rechts vor, können nach der derzeitigen Rechtslage diese Schäden nicht geltend gemacht werden. Für die ökologischen Schäden, die in vielfach irreparablen Verlusten von Arten und Lebensräumen sowie in Beeinträchtigungen von Ökosystemen bestehen, die nicht in Geld ausgedrückt werden können und daher keine Vermögensschäden sind, gibt es nach geltendem Recht keinen Ersatz. Die „Sandoz-Katastrophe" verdeutlicht sehr gut das Ausmaß ökologischer Schäden. Durch die Einspülung von ca. 30 Tonnen Agrochemikalien, 400 kg Quecksilber und anderer Chemikalien wurden nicht nur etwa eine halbe Millionen Fische vernichtet, sondern auch Kleinstlebewesen im Rhein. Es wird angenommen, daß die Regeneration dieser Kleintiere ungefähr 10 Jahre dauern wird. Diese Kleinstlebewesen sind wiederum die Nahrungsbasis für den Fischbestand, d. h. solange es zu einer Regeneration dieser Kleinstlebewesen nicht kommt, kann sich der Fischbestand im Rhein auch nicht wieder erholen. Soweit die Vernichtung des Fischbestandes nicht zugleich auch einen wirtschaftlichen Schaden bedeutet, sind die durch die Sandoz-Katastrophe verursachten Schäden „ökologische Schäden" und somit nicht ersatzfähig.

4. Summierte Immissionen

Viele Umweltschäden, wie z. B. die Waldschäden, beruhen auf Umwelteinflüssen, die auf eine Vielzahl von Emissionsquellen zurückgehen, die wiederum verschiedenstartig zusammenwirken und sich daher individuell nicht zurechnen lassen. Die Hauptindikatoren für das Waldsterben sind Schwefeldioxid und Stickstoff. Diese Schadstoffemissionen lassen sich jedoch nicht auf bestimmte Emittenten zurückführen. Schwefeldioxid- und Stickstoffemittenten reichen von Kraftwerken, kleinen Heizungsanlagen, privaten Haushalten bis zum einzelnen Autofahrer. Dazu

kommt, daß durch den Ferntransport von Schadstoffen häufig nicht nachvollziehbar ist, woher genau die Schadstoffbelastungen stammen. Schäden sind vielfach auf langjährige, schleichende Emissionsbelastungen zurückzuführen, so daß sich bei Schadenseintritt nicht mehr feststellen läßt, wie die Emissionen entstanden sind. Auch bei Schäden, die erst durch Zusammenwirken unterschiedlicher Ursachen (synergistische Wirkungen) entstehen, ist die Zuordnung zu einem oder mehreren bestimmten Verursachern so gut wie unmöglich.

Wenn die Zuordnung bestimmter Umweltschäden zu einem oder mehreren bestimmten Verursachern nicht möglich ist, führt dies nach geltendem Recht dazu, daß Umweltgeschädigte keinerlei Ersatz erhalten. Auf diesen Mißstand wies auch der Bundesgerichtshof in seinem „Waldschadensurteil" hin. Nach der Auffassung des Bundesgerichtshofes seien Waldschäden zwar grundsätzlich entschädigungswürdig und entschädigungsbedürftig, jedoch weise das geltende Recht erhebliche Lücken auf und stelle keine Anspruchsgrundlage für geschädigte Waldbesitzer bereit. Diese Problematik könne, so der Bundesgerichtshof, nicht durch Richterrecht gelöst werden, vielmehr sei hier der Gesetzgeber gefordert.

III. Zur Bedeutung und Grundkonzeption eines reformierten Umweltschadensrechts

1. *Ziele des Gesetzentwurfs*

Das Umweltschadensrecht soll von seiner Funktion her zunächst bewirken, daß die durch Umwelteinflüsse bedingten Schäden auch ausgeglichen werden. Das gilt sowohl für den individuellen Schadensausgleich einzelner betroffener Bürger/innen als auch für Schäden, die bisher von der Allgemeinheit getragen wurden. Dahinter steht die konsequente Durchsetzung des Verursacherprinzips. Es ist gesellschaftlich nicht länger hinnehmbar, daß Geschädigte an den Prozeßhürden scheitern und ihnen das Schadenrisiko einseitig aufgebürdet wird, obwohl ihre Schäden in der Regel fremdverursacht wurden.

Man würde die Funktion des Umweltschadensrechts verkennen, wenn man diesem Instrument nur eine schadensausgleichende Funktion beimessen wollte. Einem verschärften Umweltschadensrecht kommen auch präventive Funktionen zu.

Wenn Umweltverschmutzer durch eine Verschärfung des Umweltschadensrechts mehr als bisher für ihr Handeln voll zur Verantwortung gezogen werden, kann das durchaus bewirken, daß Unternehmen ihre bisher umweltschädigenden Tätigkeiten einstellen. Amerikanische Erfahrungen haben gezeigt, daß z. B. drohende Schadensersatzprozesse oder hohe Abgabenerhebungen auf umweltschädigende Stoffe dazu geführt haben, umweltfreundliche Produktionsformen einzusetzen, weil sie für die Unternehmen betriebswirtschaftlich kostengünstiger waren. Zu bedenken ist aber immer, daß ökonomische Zusammenhänge zu komplex sind, als das sich der gewünschte Effekt, nämlich eine Reduzierung der Umweltbelastung, linear durchsetzen läßt. Wird die Umwelt zu einer Art Produktionsfaktor und der marktwirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Analyse unterworfen, so bedeutet das nicht unbedingt, daß der Markt die für die Umwelt am wenigsten schädliche Nutzung, sondern lediglich eine günstige Relation zwischen Kosten und Effizienz sucht. Zudem ist es so gut wie unmöglich, volks- und betriebswirtschaftlich die Folgekosten von Umweltproblemen zu berechnen, die erst zukünftig bzw. auf einen längeren Zeitraum entstehen. Von einem Umweltschadenrecht sollte daher auch nicht zuviel erwartet werden. Präventive Zielsetzungen können durch dieses Instrument nur mittelbar verfolgt werden, weil das Umweltschadensrecht von seinem Ansatz her ein nachsorgendes Instrument ist, das darauf ausgerichtet ist, Schäden auszugleichen und daher grundsätzlich zu spät kommt.

2. *Grundkonzeption des Gesetzentwurfs*

Die Defizite des geltenden Umweltschadensrechts sind nur durch eine Kombination einer individual-haftungsrechtlichen Gefährdungshaftung und eines öffentlich-rechtlichen Entschädigungssystems zu beseitigen. Insbesondere die durch summierte Immissionen verursachten Umweltschäden, die nicht einzelnen oder mehreren bestimmbaren Verursachern zugeordnet werden können, sind durch Änderungen des Individualhaftungsrechts nicht zu bewältigen. Insofern besteht das Gesetz zur Reform des Umweltschadensrechts aus zwei Teilen: zum einen aus dem individualhaftungsrechtlich ausgeprägten Umwelthaftungsgesetz und zum anderen aus einem öffentlich-rechtlichen Umweltschadensfondsgesetz.

Umwelthaftungsgesetz

(1) Gefährdungshaftung

Das vorliegende Gesetz sieht in seinem Grundtatbestand vor, daß der Verursacher einer Umweltbeeinträchtigung für daraus entstehende Schäden haftet, ohne das es darauf ankommt, daß der Schaden rechtswidrig oder schuldhaft herbeigeführt worden ist. Von ihrer ureigenen Funktion her soll eine Gefährdungshaftung gewährleisten, daß für bestimmte Gefahren, die mit gefährlichen Anlagen und Tätigkeiten verbunden sind, ohne Verschulden gehaftet wird. Gerade durch Großtechnologien, wie in der Chemie- und Atomindustrie und zukünftig auch in der Gentechnologie, werden unabsehbare und nicht abschätzbare Risiken geschaffen, die es zwingend erforderlich machen, daß bei einer Realisierung der Gefahren zumindest auch für die Schäden gehaftet wird, unabhängig davon, ob schuldhaftes Handeln vorliegt oder nicht.

Das Gesetz beschränkt, anders als die Gesetzentwürfe Hessens (BR-Drucksache 100/87) und Nordrhein-Westfalens (BR-Drucksache 217/87), die Umweltgefährdungshaftung nicht auf einer Anlagenhaftung, die nur die Betreiber bestimmter besonders gefährli-

cher Anlagen befaßt. Das Verursacherprinzip kann nur dann konsequent durchgesetzt werden, wenn allgemein eine Haftung des Verursachers von Umweltbeeinträchtigungen für daraus entstehende Schäden geschaffen wird.

(2) Haftungsverteilung bei Mehrheit von Verursachern

Das Gesetz sieht eine differenzierte und sachgerechte Regelung der Haftungsverteilung für Fälle vor, in denen ein Schaden durch mehrere verursacht ist. Dadurch wird gewährleistet, daß auch bei einer Mehrheit von Verursachern das Verursacherprinzip durchgesetzt wird und verhindert wird, daß sich Verursacher von Umweltschäden ihrer Haftung durch den Hinweis auf andere (Mit-)Verursacher entziehen können.

(3) Beweiserleichterungen

Ein Hauptanliegen des Umwelthaftungsgesetzes ist es, weitgehende Beweiserleichterungen für geschädigte Bürger/innen festzuschreiben, damit die typischen Beweisprobleme bei Umweltschäden nicht dazu führen, daß sich die Verursacher ihrer Haftung entziehen können. Zwar muß auch weiterhin der Geschädigte nachweisen, daß sein Schaden auf einer Umweltbeeinträchtigung beruht, die wiederum von einem bestimmten Schädiger verursacht worden ist, jedoch müssen die behaupteten Tatsachen der Geschädigten nicht mit „hoher Wahrscheinlichkeit" richtig sein, sondern es genügt eine „überwiegende Wahrscheinlichkeit".

Daneben sieht der Gesetzentwurf differenzierte Regelungen zur Beweislastverteilung vor. Verletzt der Anlagenbetreiber Dokumentationspflichten oder sonstige Pflichten, die der Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen dienen, werden behördlich festgesetzte Grenzwerte überschritten, oder kommt es zu einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes, wird widerlegbar vermutet, daß die Umweltbeeinträchtigungen durch den Anlagenbetreiber verursacht wurden. Die Einhaltung der Dokumentationspflichten muß der Dokumentationspflichtige beweisen.

(4) Auskunftsansprüche

Neben den genannten Beweiserleichterungen trägt das Gesetz zu einer Lösung der Informationsprobleme der Geschädigten durch Begründung weitgehender Auskunftsansprüche bei. Wenn es auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte wahrscheinlich ist, daß ein Schaden durch den Betrieb einer Anlage verursacht ist, kann der Geschädigte vom Anlagenbetreiber Auskunft und Einsicht in Unterlagen sowie das Recht zur Betriebsbesichtigung verlangen. Dieser Auskunftsanspruch gegenüber dem Verursacher wird durch einen Auskunftsanspruch gegenüber der zuständigen Behörde ergänzt.

(5) Ökologische Schäden

Schäden am Naturhaushalt (ökologische Schäden) sind nach dem Gesetz auch dann zu ersetzen, wenn sie nicht zugleich Schäden am Eigentum oder an einem sonstigen privaten Recht sind. Ausgleich ökologischer Schäden heißt in erster Linie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Sofern eine Wiederherstellung unmöglich ist, müssen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Erst wenn auch diese Maßnahme nicht mehr möglich ist, kann der Schadensausgleich durch Ersatzmaßnahmen erfolgen. Nun gibt es Schäden, die weder durch Wiederherstellungs-, noch durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können. Auch wenn eine Bewertung solcher Verluste schwierig ist, muß eine Entschädigung in Geld erfolgen, sozusagen als „ökologisches Schmerzensgeld".

(6) Umfang der Schadensersatzpflicht

Das Gesetz regelt den Umfang der Schadensersatzpflicht bei Tötung und Körperverletzung. Darüber hinaus sieht das Umwelthaftungsgesetz bei erheblichen Verletzungen des Körpers oder der Gesundheit einen Schmerzensgeldanspruch vor.

(7) Deckungsvorsorge

Das Umwelthaftungsgesetz sieht für die Betreiber bestimmter Anlagen eine Verpflichtung vor, Deckungsvorsorge für künftige Schadensfälle zu treffen. Eine solche Deckungsvorsorge kann durch den Abschluß einer Haftpflichtversicherung oder über Freistellungs- und Gewährleistungsverpflichtungen von Kreditinstituten oder sonstigen Dritten erfolgen. Durch diese Verpflichtung zur Deckungsvorsorge soll erreicht werden, daß auch bei größeren Schadensfällen, die für den Anlagenbetreiber einen existenzbedrohenden Umfang annehmen, für eine ausgleichende Schadensliquidation gesorgt ist. Zudem könnte diese Verpflichtung bewirken, daß der Anlagenbetreiber umweltschonendere Techniken einsetzt, um möglichst hohe Prämien der Versicherungswirtschaft zu umgehen.

Umweltschadensfondsgesetz

(1) Verhältnis zum Umwelthaftungsgesetz

Das Umweltschadensfondsgesetz beinhaltet eine abgeschwächte Subsidiarhaftung für den Entschädigungsfonds. Geschädigte Bürger/innen sollen erst dann Entschädigungen vom Fonds erhalten, wenn die Geschädigten anderweitig keinen Schadensersatz erlangen können. Um die Anforderungen der Geschädigten nicht zu hoch zu stellen, sieht das Umweltschadensfondsgesetz eine differenzierte Regelung vor, wonach Umweltgeschädigte nur in bestimmten Fällen Ansprüche gegenüber dem Fonds geltend machen können.

Diese Subsidiaritätsklausel soll bewirken, daß sich die Bürger/innen zunächst für die Durchsetzung ihrer Schadensersatzansprüche bis zu einem gewissen Grad selber einsetzen müssen. Die Bürger/innen müssen die zunehmende Umweltzerstörung auch als ihr Problem begreifen, gegen das sich aktiv gewehrt und eingesetzt werden muß. Denn erst durch das aktive Einmischen der Bürger/innen werden sich langfristig gesellschaftliche Veränderungen durchsetzen lassen.

Die Alternative zu dieser Subsidärhaftung bestünde darin, daß über den Entschädigungsfonds sämtliche Schäden abgewickelt werden können. Geschädigte Bürger/innen hätten sofort Ansprüche gegenüber dem Fonds, wenn sie darlegen könnten, daß ihre Schäden auf Umweltbeeinträchtigungen zurückzuführen seien. Gegen eine solche Lösung spricht insbesondere, daß für die geschädigten Bürger/innen die eigentlichen Verursacher nicht mehr erkennbar wären, weil sie ihre Ansprüche direkt beim Entschädigungsfonds durchsetzen könnten. Die Durchsetzung bzw. Geltendmachung ihrer Schadensersatzansprüche würde sich dann wie ein „Behördengang" gestalten. Zudem bestünden bei dieser Lösung begründete Zweifel, daß die Aufgaben des Fonds auf eine bürokratische Schadensabwicklung reduziert würden und es nicht mehr erkennbar wäre, ob durch die geltendgemachten Ansprüche auch tatsächlich Impulse für Umweltverbesserungen ausgehen.

Der Gesetzentwurf sieht daher eine abgeschwächte Subsidiärhaftung vor, die einerseits die geschädigten Bürger/innen nicht mit zu hohen Prozeß- und Kostenrisiken belastet, andererseits aber ein Aktivwerden der Bürger/innen für ihre Angelegenheiten bewirkt.

(2) Aufgaben des Entschädigungsfonds

Die Aufgaben des Entschädigungsfonds sind vielfältig gefaßt.

a) Der Fonds hat Ersatzleistungen für Umweltschäden zu gewähren, die sich bestimmten Verursachern offensichtlich nicht zurechnen lassen. Ersatzfähig ist dabei jeder Schaden, der durch eine Umweltbeeinträchtigung verursacht wurde. Wie auch beim Umwelthaftungsgesetz reicht es zur Anspruchsbegründung aus, wenn der Geschädigte die Schadensverursachung mit „überwiegender Wahrscheinlichkeit" beweist.

b) Die weitere Aufgabe des Fonds besteht ferner darin, Rückforderungsansprüche der Sozialversicherungsträger oder anderer Leistungsträger zu schaffen. Trotz der enorm ansteigenden Zahl von Umwelterkrankungen werden die Krankheitskosten, die durch schädigende Umwelteinflüsse bedingt sind, von den Sozialversicherungsträgern und damit von der Allgemeinheit getragen. Das Umweltschadensfondsgesetz sieht vor, daß erbrachte Krankheitsleistungen an Geschädigte, die durch Umweltbeeinträchtigungen verursacht wurden, von den Sozialversicherungsträgern oder anderen Leistungsträgern gegenüber dem Fonds zurückgefordert werden können. Die Ansprüche, die Umweltgeschädigte gegenüber ihren Schädigern oder dem Fonds haben, gehen auf die Sozialversicherungsträger über. Viele Leistungen der Sozialversicherungsträger für Umwelterkrankungen lassen sich individuellen Schädigern nicht zurechnen. So liegt beispielsweise die Leukämierate in der Nähe von AKW um einige Prozente höher als in anderen Gebieten; bei jedem einzelnen Leukämieerkrankten wird man nicht sagen können, ob sich die Erkrankung auf ein bestimmtes AKW oder andere Ursachen zurückführen lassen. Für Fälle dieser Art sieht das Umweltschadensfondsgesetz vor, daß Leistungsträger gegen den Fonds dann Erstattungsansprüche haben, wenn aufgrund statistischer epidemiologischer Untersuchungen oder sonstiger wissenschaftlicher Nachweise feststeht, daß im gesamten oder in Teilen des Bundesgebietes bestimmte Gesundheitsschäden aufgrund von Umweltbeeinträchtigungen in erhöhter Zahl auftreten.

   Die Erstattungsansprüche der Sozialversicherungsträger oder anderer Leistungsträger würde neben der konsequenten Durchsetzung der Verursacherhaftung zugleich die Kostenexplosion im Gesundheitswesen dämpfen. Dies würde einer wirklichen Reform im Gesundheitswesen gleichkommen.

c) Der Entschädigungsfonds soll Umweltgeschädigte bei der Ermittlung des Sachverhaltes unterstützen. Dies gilt gerade im Hinblick auf neueste wissenschaftliche Zusammenhänge über Umweltschadstoffe und technische Daten.

   Dem Umweltschadensfonds stehen darüber hinaus Kontrollrechte dahin gehend zu, daß bei konkreten Anhaltspunkten über Umweltschäden durch den Betrieb einer Anlage, Angehörigen oder Beauftragten des Umweltschadensfonds der Zutritt zu dem Grundstück gewährt werden muß, um Aufklärungen vor Ort durchzuführen.

   Daneben hat der Umweltschadensfonds gegenüber allen Behörden ein Auskunfts- und Einsichtsrecht in alle Daten und Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Entstehung von Umweltschäden stehen.

   Ferner wird beim Umweltschadensfondsgesetz ein unabhängiges Gutachtergremium errichtet, das von Weisungen ungebunden den Fonds in allen Angelegenheiten berät und insbesondere bei Entscheidungen, durch die geltend gemachte Ansprüche von Bürger/innen zurückgewiesen wurden, gehört werden soll. Durch einen kritischen Sachverstand in diesem Gremium soll eine größere Transparenz über neue Wirkungszusammenhänge schädigender Stoffe und Produkte erreicht werden.

(3) Organisation

Der Entschädigungsfonds wird in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, um eine weitgehende Unabhängigkeit des Fonds von der jeweiligen Regierungspolitik zu erreichen. Um eine

weitgehende Dezentralität und dadurch Bürger/innennähe zu schaffen, werden neben der Bundesstelle Landesämter errichtet, die auf Länderebene die Schadensabwicklung vornehmen.

(4) Finanzierung des Entschädigungsfonds

Die Verursacherhaftung muß sich im Finanzierungssystem des Entschädigungsfonds wiederfinden. Deswegen werden die Verursacher von Umweltbelastungen zu den Ausgleichszahlungen herangezogen. Neben dem Umweltschadensfondsgesetz wird ein gesondertes Umweltabgabengesetz statuiert, durch das allgemein schädliche Produkte und Stoffe besteuert werden. Dieses Umweltabgabengesetz wird nicht ausschließlich für die Finanzierung des Entschädigungsfonds geschaffen, sondern kommt vielmehr einer allgemeinen Ökobesteuerung gleich. Ein Teil der über das Umweltabgabengesetz eingenommenen Mittel fließt in den Entschädigungsfonds. Mit dieser Abgabenregelung wird man den Ansprüchen und Zielsetzungen eines solchen Systems am besten gerecht. Einerseits sollen durch eine Abgabenerhebung Umweltschäden nach dem Umweltschadensfonds ausgeglichen (Ausgleichsfunktion) und andererseits sollen durch die Höhe der Abgabe umwelterhebliche Tätigkeiten ein- bzw. umgestellt werden (Lenkungsfunktion).

Die Mittel aus dem Umweltabgabengesetz bilden jedoch nicht die einzige Finanzierungsquelle des Entschädigungsfonds. Als weitere Finanzierungsmittel kommen noch Zuschüsse des Bundes hinzu und die Gelder aus Rückgriffsforderungen des Fonds.

Die Aufgabenvielfalt des Entschädigungsfonds und ihre Organisationen bringen immer die Gefahr mit sich, eine „Superbehörde" zu schaffen, in der gewaltige Finanzmassen bewegt werden, die aber lediglich zu einer gesellschaftlichen Umverteilung der Kosten führen, ohne daß dadurch deutliche Umweltverbesserungen bewirkt werden. Als eine Alternative zu einem solchen breitangelegten Fondsmodell bietet sich eine Fondsregelung, die nicht global für alle Schäden gilt, sondern die lediglich bestimmte Schadensbilder, wie Waldsterben oder Atemwegserkrankungen, abwickelt. Gegen eine solche Lösung, die im ersten Moment sicher pragmatischer erscheint, spricht die Tatsache, daß es diese klar bestimmbaren Schadensbilder nicht gibt.

Unter der Prämisse, daß mit dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Modell gewisse Risiken verbunden sind, sprechen dennoch eine Reihe von Argumenten für eine solche Lösung.

Ein Vorteil ist darin zu sehen, daß einzelne Geschädigte nicht von vornherein von der Entschädigung durch den Fonds ausgeschlossen sind, weil sich einzelne Schadensbilder noch nicht durchgesetzt haben. Der Fonds wird dadurch nicht nur betroffenenfreundlich, sondern viele an den Fonds gerichtete Einzelfälle können innovativer für gesellschaftliche Bewußtseinsveränderungen sein, weil sie schneller aufgegriffen und öffentlich gemacht werden können. Zudem erfordert der vorliegende Gesetzentwurf einen erheblichen Finanzbedarf, der gerade wegen dieses immensen Finanzvolumens zugleich gesellschaftlichen Druck erzeugt, der unmittelbar zu Problemlösungen drängt. Der Fonds hätte zudem von sich aus die Möglichkeit, politisch einzuwirken und eine eigenständige Politik zu verfolgen. Durch die Besetzung der Gremien des Fonds hätten z. B. auch gerade kritische Menschen die Gelegenheit, auf Probleme schneller aufmerksam zu machen und für eine größere Öffentlichkeit zu sorgen.

Trotz dieses globalen Ansatzes des Entschädigungsfondssystems sollte die Effektivität des Fondssystems realistisch eingeschätzt werden. Sicher werden auch zukünftig durch den Entschädigungsfonds nicht alle Schadensfälle abgewickelt werden können. Der Fonds wird erst dann zum Tragen kommen, wenn sich in der Öffentlichkeit eine Sensibilität für bestimmte Umweltschadstoffe und deren Wirkungsweisen durchgesetzt hat. Man würde die Erwartungen an den Umweltentschädigungsfonds zu hoch schrauben, wenn man glauben würde, jeden Umweltschadensfall über dieses Instrument zu lösen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Umwelthaftungsgesetz)

Zu § 1

§ 1 Abs. 1 enthält den grundlegenden Haftungstatbestand und soll das Verursacherprinzip im Umwelthaftungsrecht umfassend zur Geltung bringen. Die Haftung für einen Umweltschaden setzt danach dreierlei voraus:

1. Es muß ein Schaden an den in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsgütern eingetreten sein.
2. Dieser Schaden muß durch eine Umweltbeeinträchtigung verursacht worden sein.
3. Die für den Schaden kausale Umweltbeeinträchtigung muß ihrerseits durch den in Anspruch genommenen Schädiger verursacht worden sein.

Nicht erforderlich ist ein schuldhaftes oder rechtswidriges Handeln des Haftpflichtigen.

Durch diese Regelung wird die Gefährdungshaftung allgemein im Umweltrecht eingeführt. Ein Anlagenbetreiber würde danach auch dann haften, wenn er sich im Rahmen der behördlichen Genehmigung bewegt. Die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften und die Beachtung behördlicher Auflagen kann die Schädigung von Rechtsgütern Dritter nicht rechtfertigen.

Auch eine Beschränkung der Gefährdungshaftung auf eine Haftung für durch Störfälle oder Unfälle entstehende Schäden sieht das Gesetz nicht vor. Die Haftung erfolgt auch für Schäden, die durch den Normalbetrieb einer Anlage entstehen.

Der für den Haftungstatbestand wesentliche Begriff der „Umweltbeeinträchtigung" wird in § 2 des Gesetzes definiert. Der Umfang der zu ersetzenden Schäden wird in §§ 5ff. näher bestimmt.

§ 1 Abs. 2 erfaßt neben den traditionell haftungsrechtlich geschützten Rechtsgütern Leben, Körper, Gesundheit, Eigentum und sonstigen Rechten, ausdrücklich auch das Vermögen des Geschädigten und gewährleistet dadurch umfassenden Ersatz aller entstandenen Schäden.

Neben Individualrechtsgütern erstreckt die Regelung die Ersatzpflicht des Verursachers auch auf Schäden, die am Naturhaushalt entstehen. Ein ausschließlich am Schutz privater Rechtsgüter orientiertes Haftungsrecht wäre ungeeignet, das Verursacherprinzip umfassend zur Geltung zu bringen, da Schädigungen des Naturhaushalts nicht notwendig zugleich Schädigungen privater Rechte (z. B. Eigentum, Gesundheit) sind bzw. das Interesse eines geschädigten Privateigentümers nicht notwendig auch auf die Wiederherstellung des ökologischen Schadens gerichtet ist. §§ 8 bis 10 enthalten nähere Ausgestaltungen der Ersatzpflicht für Schäden am Naturhaushalt.

Zu § 2

Um das Verursacherprinzip haftungsrechtlich umfassend zur Geltung zu bringen, sieht das Gesetz einen weiten Begriff der „Umweltbeeinträchtigungen" vor. Dieser umfaßt einerseits alle Einwirkungen auf die Umweltmedien Luft, Boden und Wasser. Durch die Bezugnahme auf den Immissionsbegriff des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden auch Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen mit erfaßt.

Im Unterschied zu der Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird für die Begriffsbestimmung der Umweltbeeinträchtigung nicht darauf abgestellt, ob die Beeinträchtigungen nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Da Schadensersatzansprüche nach § 1 des Gesetzes voraussetzen, daß durch eine Umweltbeeinträchtigung im konkreten Fall ein Schaden verursacht worden ist, ist daneben ein Abstellen auf die abstrakte Geeignetheit zur Schadensverursachung bei der Begriffsbestimmung der Umweltbeeinträchtigung nicht erforderlich. Durch diese von der Begriffsbestimmung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes abweichende Regelung wird verhindert, daß ein Geschädigter bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bereits am Nachweis der sog. abstrakten Kausalität scheitert, obwohl im konkreten Schadensfall eine Verursachung des vorliegenden Schadens durch eine Umweltbeeinträchtigung überwiegend wahrscheinlich ist.

Absätze 6 und 7 definieren bestimmte Anlagentypen als besonders umweltgefährdende Anlagen (Absatz 6) bzw. als umweltgefährdende Anlagen (Absatz 7). Für diese Anlagen enthält das Gesetz in § 13 eine Verpflichtung zur Deckungsvorsorge.

Der Haftungstatbestand in § 1 des Gesetzes enthält keine Beschränkung auf eine reine Anlagenhaftung, sondern erfaßt jede Verursachung von Umweltbeeinträchtigungen, die zu einem Schaden an den genannten Rechtsgütern führen, unabhängig von der Art der Verursachung. Dadurch wird das Verursacherprinzip haftungsrechtlich umfassend durchgesetzt. Dennoch ist es zweckmäßig und erforderlich, für Anlagen, die im besonderen Maße geeignet sind, Umweltbeeinträchtigungen und Schäden zu verursachen, besondere Vorschriften zu schaffen, um insbesondere sicherzustellen, daß im Schadensfall ausreichende Dekkungsvorsorge getroffen ist.

Der Katalog der umweltgefährdenden und besonders umweltgefährdenden Anlagen orientiert sich an den Begriffsbestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Abfallgesetzes und der Gewerbeordnung.

Durch die in Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 Sätze 2 und 3 vorgesehenen Verordnungsermächtigungen soll ermöglicht werden, daß der Katalog der umweltgefährdenden und besonders umweltgefährdenden Anlagen praxisnah, flexibel und möglichst bestimmt geregelt werden kann.

Zu § 3

Vielfach werden Umweltschäden nicht durch einen einzelnen, sondern durch mehrere Verursacher verursacht. Die Regelung in § 3 soll gewährleisten, daß auch bei einer Mehrheit von Verursachern das Verursacherprinzip durchgesetzt wird und verhindern, daß sich Verursacher von Umweltschäden ihrer Haftung durch den Hinweis auf andere (Mit-)Verursacher entziehen können. Die Regelung sieht vorrangig eine Haftung nach Verursachungsanteilen (pro rata-Haftung) und nachrangig eine gesamtschuldnerische Haftung vor. Die Regelung orientiert sich damit an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Entschädigung für Immissionen nach § 906 BGB (BGHZ 66, 70ff.).

Die Regelung sieht von einer generellen gesamtschuldnerischen Haftung bei einer Mehrheit von Verursachern aus folgenden Gründen ab:

- Bei einer regelmäßigen gesamtschuldnerischen Haftung für den gesamten Schaden würde die Möglichkeit bestehen, daß ein Mitverursacher zum Ersatz des Gesamtschadens herangezogen wird und damit auch für Schäden haftet, die er nicht bzw. nicht in vollem Umfang verursacht hat. Eine derartige gesamtschuldnerische Haftung ist bei Heranziehung der von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entwickelten Grundsätze jedenfalls dann nicht zu rechtfertigen, wenn sich die Verursachungsanteile — ggf. durch Schätzung nach Maßgabe von § 287 ZPO — ermitteln lassen.
- Eine Regelung, die in Anlehnung an § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB eine Verantwortlichkeit von mehreren Beteiligten für den Gesamtschaden und damit eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen würde, würde nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine gesamtschuldnerische Haftung eines Mitverursachers für den gesamten Schaden nur dann rechtfertigen, wenn sein Verursachungsbeitrag geeignet gewesen ist, den Gesamtschaden

auch ohne die Verursachungsbeiträge anderer Mitverursacher zu verursachen (BGHZ 33, 286, 292). Damit würde in der praktischen Anwendung keine weitergehende Haftung des einzelnen Mitverursachers als nach § 3 des Gesetzes erfolgen.

Eine generelle gesamtschuldnerische Haftung von mehreren Verursachern würde auch Kleinstemittenten, die nur einen unwesentlichen Verursachungsbeitrag geleistet haben, dem vollen Haftungsrisiko aussetzen.

Die vorrangige Haftung nach Verursachungsanteilen stellt den Geschädigten nicht vor unzumutbare Schwierigkeiten. Einerseits wird dem Geschädigten durch das Umweltschadensfondsgesetz die Möglichkeit eingeräumt, gerade bei unklaren Verursachungsanteilen, seinen Gesamtschaden beim Umweltschadensfonds geltend zu machen. Ein Geschädigter kann und wird diesen Weg insbesondere gehen, wenn die Verursachung des Schadens durch mehrere Verursacher mit Beweisproblemen verbunden ist. § 3 des Gesetzes wird daher vor allem Bedeutung für die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen durch den Umweltschadensfonds gegenüber den Verursachern entfalten.

Andererseits stellt die Möglichkeit, die Verursachungsanteile nach Maßgabe von § 287 ZPO zu schätzen, eine erhebliche Erleichterung für die Geltendmachung der Schadensersatzansprüche durch den Geschädigten bzw. den Umweltschadensfonds dar.

Die Regelung in Absatz 2 stellt sicher, daß das Verursacherprinzip auch dann zur Geltung gebracht wird, wenn sich die Verursachungsanteile von mehreren Verursachern nicht ermitteln lassen und eine Inanspruchnahme nach Absatz 1 daher nicht möglich ist. Da in einem solchen Fall die Unaufklärbarkeit eines Ursachenverlaufs und damit die Schwierigkeiten der Beweisführung regelmäßig gerade durch das Zusammenwirken der Mitverursacher bedingt ist, ist es gerechtfertigt, im Verhältnis zwischen den Mitverursachern und dem Geschädigten die Folge der Unaufklärbarkeit des Ursachenverlaufs nicht dem Geschädigten, sondern dem Verursacher aufzuerlegen (BGHZ 66, 70, 77).

Um zu verhindern, daß es zu einer unbilligen gesamtschuldnerischen Inanspruchnahme von Kleinstemittenten für einen Gesamtschaden kommen kann, beschränkt Absatz 2 die gesamtschuldnerische Haftung auf diejenigen, die wesentliche Bedingungen für den Eintritt des Schadens gesetzt haben.

Wegen der Vielfalt der möglichen Fallgestaltungen sieht das Gesetz davon ab, einen allgemeingültigen Maßstab für die Wesentlichkeit zu bestimmen, sondern überläßt die Ausprägung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes der Rechtsprechung.

Sowohl die pro rata-Haftung nach Absatz 1, als auch die gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Mitverursacher nach Absatz 2 setzt voraus, daß für einen konkreten Schaden und eine konkrete, zum Schaden führende Umweltbeeinträchtigung bestimmte Mitverursacher ermittelbar sind. Bei durch summierte Immissionen verursachten Schäden, insbesondere bei sog. Distanzschäden wird die Ermittlung bestimmter Verursacher vielfach nicht möglich sein. In diesen Fällen kann der Geschädigte Ersatz nur nach Maßgabe der Vorschriften des Umweltschadensfondsgesetzes erlangen. Eine anteilige oder gesamtschuldnerische Heranziehung von Emittenten nur auf Grund statistischer Wahrscheinlichkeit der Mitverursachung würde den konkreten Zurechnungszusammenhang zwischen einem bestimmten Schaden und einer schädigenden Handlung auflösen und damit den Rahmen des Individualhaftungsrechtes sprengen.

Zu § 4

In der Praxis wird ein Betroffener, der einen Umweltschaden erlitten hat, vor erhebliche Beweisschwierigkeiten gestellt. Wenn auch durch die durch § 1 des Gesetzes eingeführte Gefährdungshaftung, die unabhängig von einem Verschulden und der Rechtswidrigkeit der Schädigung ist, die Anspruchsvoraussetzungen gegenüber dem geltenden Recht erheblich reduziert sind, so muß der Geschädigte doch nach allgemeinen Grundsätzen der Beweislastverteilung den vollen Nachweis für die tatsächlichen Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruches nach § 1 führen.

So muß beispielsweise derjenige Geschädigte, der seinen Schaden auf die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen zurückführt, gegenüber dem mutmaßlichen Verursacher neben dem Nachweis des Schadens einen vierfachen Nachweis führen:

- Der Geschädigte muß einer Luftverunreinigung (Immission) ausgesetzt gewesen sein;
- es muß eine Emission gerade des in Anspruch genommenen Schädigers vorgelegen haben;
- diese Emission muß für die auf den Geschädigten einwirkende Immission ursächlich gewesen sein;
- die Immission, der der Geschädigte ausgesetzt gewesen ist, muß für den eingetretenen Schaden ursächlich gewesen sein.

Diese umfassende Beweislast kann den Geschädigten in mehrfacher Hinsicht vor nicht oder nur schwer überwindbare Schwierigkeiten stellen. Bereits der Nachweis der „abstrakten Kausalität", daß ein bestimmter Stoff, dem der Geschädigte ausgesetzt gewesen ist, überhaupt geeignet ist, den konkreten Schaden hervorzurufen, kann erhebliche Probleme aufwerfen, weil oft der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse sichere Aussagen nicht zuläßt. Vielfach liegen dem Geschädigten die zur Aufklärung der Ursachenzusammenhänge erforderlichen Informationen über die Immissionen ebensowenig vor wie Informationen über die Kausalbeziehungen von Immission und Schaden und vor allem über die vom Betrieb des mutmaßlichen Verursachers ausgehenden Emissionen. Die für die Schadensverursachung wesentlichen Vorgänge spielen sich zudem regelmäßig in der dem Geschädigten nicht zugänglichen „Sphäre" des Verursachers ab.

Auf Grundlage des geltenden Rechts hat sich die Rechtsprechung bemüht, die Beweisschwierigkeiten

des Geschädigten zu mildern; für die Kausalität des Handelns eines Schädigers für den eingetretenen Schaden trifft den Geschädigten aber auch auf Grundlage dieser Rechtsprechung die volle Beweislast.

Es ist unbillig, wenn die geschilderten Beweisschwierigkeiten zu Lasten des Geschädigten gehen, da es letztlich das gefährliche Handeln der Verursacher (z. B. der Betreiber von emittierenden Anlagen) ist, das ursächlich für die Beweisschwierigkeiten ist. Das Haftungsrecht darf diese typischen Beweisschwierigkeiten des Geschädigten nicht ignorieren, sondern muß gewährleisten, daß dem Geschädigten eine effektive Durchsetzung seiner Haftungsansprüche ermöglicht wird.

Die Regelung in § 4 trägt diesen Beweisproblemen Rechnung und geht von folgenden Grundüberlegungen aus:

— Die Regelung differenziert zwischen dem Beweismaß einerseits und der Beweislastverteilung andererseits. Während die Beweislastverteilung die Frage betrifft, wer für eine bestimmte Tatsache beweisführungspflichtig ist und zu wessen Lasten danach die Nichterweislichkeit einer Tatsache geht, betrifft das Beweismaß die Frage, wann ein zu führender Beweis im Einzelfall geführt ist, welche Anforderungen mithin an die Beweisführung und die Überzeugung des Gerichts vom Vorliegen einer Tatsache zu stellen sind. In der Diskussion um Beweiserleichterungen im Umwelthaftungsrecht werden vielfach Beweislast- und Beweismaßprobleme vermischt.

— Die Regelungen über die Beweislastverteilung und das Beweismaß differenzieren zwischen den unterschiedlichen Kausalbeziehungen, die nach § 1 des Gesetzes Voraussetzung eines Schadensersatzanspruches sind. Eine sachgerechte Regelung der Beweislastverteilung muß differenzieren zwischen dem Nachweis der Verursachung einer vorliegenden Umweltbeeinträchtigung durch den in Anspruch genommenen Schädiger einerseits und die Ursächlichkeit dieser Umweltbeeinträchtigung für den vorliegenden Schaden andererseits.

— Die Regelung sieht eine interessensgerechte Beweislastverteilung vor. Sie trägt einerseits dem dargelegten Gedanken Rechnung, daß eine volle Beweislast des Geschädigten unbillig wäre. Andererseits ist eine vollständige Umkehr der Beweislast im Umwelthaftungsrecht mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar, weil sie letztlich auf eine Verdachtshaftung hinausliefe. Eine Umkehr der Beweislast kann nur dann in Betracht kommen, wenn es auf seiten des in Anspruch genommenen mutmaßlichen Schädigers, insbesondere in dessen Verhalten Anknüpfungspunkte gibt, die eine Beweislastumkehr rechtfertigen.

Absätze 1 bis 3 betreffen die Verursachung einer gegebenen Umweltbeeinträchtigung durch den in Anspruch genommenen mutmaßlichen Schädiger. Demgegenüber betrifft Absatz 4 die Kausalität dieser Umweltbeeinträchtigung für den vorliegenden Schaden.

Zu § 4 Abs. 1

Die Regelung regelt Anforderungen an das Beweismaß. Grundsätzlich muß der Geschädigte die Verursachung der Umweltbeeinträchtigung durch den in Anspruch genommenen mutmaßlichen Verursacher nachweisen. Die Regelung sieht jedoch vor, daß für den Nachweis der Maßstab der überwiegenden Wahrscheinlichkeit genügt, der im Sozialrecht etwa allgemein anerkannt ist. Ist der Nachweis der überwiegenden Wahrscheinlichkeit geführt, bleibt dem in Anspruch genommenen Verursacher die Möglichkeit, den Nachweis zu führen, daß eine Verursachung trotz überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht gegeben ist. Wenn beispielsweise umstritten ist, ob eine gegebene Umweltbeeinträchtigung (Immission) auf eine als solche feststehende Emission des Schädigers zurückzuführen ist, so muß der Geschädigte lediglich darlegen und beweisen, daß dies nach den örtlichen Verhältnissen überwiegend wahrscheinlich ist, er muß aber kein differenziertes meteorologisches Ausbreitungsgutachten erstellen lassen, wenn der in Anspruch Genommene trotz überwiegender Wahrscheinlichkeit die Kausalität in Zweifel zieht.

Zu § 4 Abs. 2

Die Regelung betrifft anders als Absatz 1 ausschließlich die Beweislastverteilung, nicht das Beweismaß. Durch Begründung einer widerlegbaren Vermutung wird die Beweislast für die Verursachung einer Umweltbeeinträchtigung bei Verstößen gegen auf sonstigen Vorschriften beruhende Dokumentationspflichten zur Erfassung von Umweltbeeinträchtigungen umgekehrt. Dieser Regelung liegt der Gedanke zugrunde, daß bei einem derartigen Rechtsverstoß die entstehenden Beweisschwierigkeiten durch den Dokumentationspflichtigen verursacht sind, da bei pflichtgemäßem Verhalten des Dokumentationspflichtigen objektiv feststellbar wäre, ob die Umweltbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit seiner umweltrelevanten Tätigkeit stehen und dem Geschädigten nach § 15 des Gesetzes ein entsprechender Auskunftsanspruch zustände. Es kann nicht angehen, daß mit einer Verletzung bestehender Dokumentationspflichten ein prozessualer Vorteil für den mutmaßlichen Verursacher verbunden ist.

Absatz 2 Satz 2 soll dem Dokumentationspflichtigen die Möglichkeit verschließen, durch Verweigerung der Vorlage von Meßberichten etc. und die Verweigerung der Auskunft, ob entsprechende Messungen und Dokumentationen überhaupt erfolgt sind, sich der Beweisführungslast und der Haftung zu entziehen.

Zu § 4 Abs. 3

Die Regelung, die ebenfalls die Beweislastverteilung, nicht das Beweismaß, betrifft, sieht drei Fälle vor, in denen eine Umkehr der Beweislast gerechtfertigt ist. Danach ist eine widerlegbare Vermutung bei Grenzwertüberschreitungen, sonstigen Pflichtverletzungen und Betriebsstörungen vorgesehen. In den ersten beiden Fällen rechtfertigt es das pflichtwidrige Verhalten

des in Anspruch genommenen Verursachers, ihn mit der Beweisführungslast zu belasten, da er durch sein pflichtwidriges Verhalten das Schädigungsrisiko geschaffen bzw. erhöht hat. Im letzten Fall (Betriebsstörung) liegt der Beweislastumkehr der Gedanke zugrunde, durch eine Betriebsstörung, die geeignet ist, eine Umweltbeeinträchtigung zu verursachen — und nur in diesen Fällen greift die Beweislastumkehr ein — einerseits durch den in Anspruch genommenen Verursacher das Schadensrisiko erhöht bzw. geschaffen wird und andererseits die wesentlichen Vorgänge in der dem Geschädigten verschlossenen Betriebssphäre des Betreibers liegen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen, unter denen Absatz 3 eine Beweislastumkehr vorsieht, ist vom Geschädigten darzulegen und zu beweisen. Eine andere Regelung würde auf eine bloße Verdachtshaftung hinauslaufen, weil der in Anspruch genommene mutmaßliche Verursacher den — regelmäßig nicht oder nur sehr schwer zu führenden — negativen Nachweis führen müßte, daß Grenzwerte nicht überschritten, Pflichten nicht verletzt und Betriebsstörungen nicht vorgelegen haben. Eine derartige Regelung würde auf eine umfassende Obliegenheit des Betreibers hinauslaufen, sämtliche betrieblichen Vorgänge zu dokumentieren. Dies erscheint nicht praktikabel und zumutbar. Nur dort, wo durch besondere Vorschriften ausdrückliche Dokumentationspflichten geschaffen sind, kann von dem Betreiber gefordert werden, daß er die Einhaltung dieser Dokumentationspflicht nachweist. Wenn infolge der Verletzung der Dokumentationspflicht Feststellungen über die Einhaltung von Grenzwerten und sonstigen Pflichten bzw. Vorliegen von Betriebsstörungen nicht möglich sind, wird die Beweislast nach Absatz 2 umgekehrt, ohne daß es auf den Nachweis der Voraussetzungen von Absatz 3 ankommt.

Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei den Regelungen in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 nicht um tatbestandliche Voraussetzungen der Haftung handelt. Nach dem Haftungstatbestand in § 1 ist eine Haftung unabhängig vom Vorliegen einer Grenzwertüberschreitung oder sonstigen umweltbezogenen Pflichtverletzung und ist nicht nur bei einer Betriebsstörung gegeben. Absatz 3 läßt § 1 Abs. 1 unberührt und begründet nur für den Fall, daß der Geschädigte nicht die Kausalität, wohl aber das Vorliegen einer Grenzwertüberschreitung, Pflichtverletzung oder Betriebsstörung nachweisen kann, im Interesse des Geschädigten eine Beweislastumkehr.

Zu § 4 Abs. 4

Die Regelung sieht auch für den Nachweis der Kausalität der Umweltbeeinträchtigung für den Schaden als Beweismaß den Maßstab der „überwiegenden Wahrscheinlichkeit" vor und übernimmt damit den im Sozialrecht bereits anerkannten Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

Zu § 5

Die Regelung des Umfanges des Schadenersatzes bei Tötung entspricht wörtlich den entsprechenden Regelungen in § 28 des Atomgesetzes und § 86 des Arzneimittelgesetzes.

Zu § 6 Abs. 1

Die Regelung in Absatz 1 über den Umfang des Schadenersatzes bei Körperverletzung entspricht der Regelung in § 29 Abs. 1 Atomgesetz und weitgehend auch der Regelung in § 87 des Arzneimittelgesetzes.

Zu § 6 Abs. 2

Die Regelung begründet einen Schmerzensgeldanspruch bei erheblichen Verletzungen des Körpers oder der Gesundheit und geht damit über den traditionell bei Gefährdungshaftungstatbeständen vorgesehenen Umfang des Schadenersatzes hinaus. Eine Beschränkung von Schmerzensgeldansprüchen auf Fälle der schuldhaften Schadensverursachung, wie sie das geltende Haftungsrecht in § 847 BGB und in Anschluß daran auch in einzelnen Gefährdungshaftungstatbeständen (z. B. § 29 Abs. 2 des Atomgesetzes) vorsieht, ist überholt. Ein Umwelthaftungsrecht, das beispielsweise den Opfern einer Chemie-Katastrophe vom Ausmaß des Seveso-Unfalls, die lebenslang unter schmerzhaften Folgeschäden zu leiden haben, ein Schmerzensgeld verweigert, ist nicht zu rechtfertigen.

Zu § 7

Die Regelung über die Gewährung des Schadenersatzes durch Geldrenten entspricht den Regelungen in § 89 des Arzneimittelgesetzes und in § 30 des Atomgesetzes.

Zu §§ 8 bis 10

Die §§ 8 bis 10 gestalten die Schadenersatzpflichten bei Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nach § 1 Abs. 2 näher aus. Die Regelungen sollen sicherstellen, daß sich die Ersatzpflicht des Verursachers umfassend auch auf alle „ökologischen Schäden" erstreckt.

Das geltende Haftungsrecht erfaßt Schäden am Naturhaushalt nur, insoweit es sich zugleich um Schäden am Eigentum oder an sonstigen Rechtspositionen handelt. Ökologische Schäden können zugleich Eigentumsschäden darstellen bzw. sich mit diesen überschneiden. Regelmäßig wird aber der etwa mit einer Gewässerschädigung oder mit einem Waldschaden verbundene ökologische Schaden über die Eigentums- bzw. Sach- oder Vermögensschäden hinausgehen.

Zudem ist bei einem ausschließlich am Individualrechtsschutz orientierten Haftungsrecht nicht gewährleistet, daß ein Ersatz auch der ökologischen

Schäden erfolgt, da das Interesse beispielsweise eines geschädigten Waldeigentümers sich darin erschöpfen kann, Ersatz für die wirtschaftliche Einbuße zu erhalten, nicht aber auf eine Wiederherstellung (etwa durch eine Wiederaufforstung) gerichtet sein muß.

Um zu gewährleisten, daß bei ökologischen Schäden nach Möglichkeit nicht nur ein Ausgleich in Geld, sondern eine bestmögliche Wiedergutmachung der ökologischen Beeinträchtigungen erfolgt, wird in den §§ 8 bis 10 bei Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ein duales Haftungssystem vorgesehen. Nicht nur der private Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte kann den Schädiger auf Ersatz des Schadens in Anspruch nehmen, sondern auch der Staat zur Wahrung des Allgemeinwohls und gleichsam als Treuhänder der Natur. Dadurch wird eine Restitution von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts auch dann gewährleistet, wenn der geschädigte Private selbst nur ein Interesse an Entschädigung in Geld, nicht aber an Rückgängigmachung der ökologischen Beeinträchtigungen hat.

Zu § 8 Abs. 1

Satz 1 begründet entsprechend § 249 BGB auch für Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes eine vorrangige Wiederherstellungspflicht. Anspruchsberechtigt ist der Geschädigte, d. h. derjenige, der durch die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zugleich an einem der sonstigen in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsgüter geschädigt ist.

Da bei Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes in den meisten Fällen eine Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht möglich sein wird, begründet die Regelung über § 249 BGB hinausgehend eine subsidiäre Verpflichtung zum Ausgleich. Die Definition des Ausgleichs einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes in Absatz 1 Satz 2 lehnt sich — wie auch die Verpflichtung zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen in Absatz 2 — an die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen (§ 8 BNatSchG sowie die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften) an.

Während sich die naturschutzrechtlichen Regelungen aber nur auf solche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes beziehen, die von Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen ausgehen, beziehen sich die Regelungen des Gesetzes auch auf Immissionen, Boden- sowie Gewässerbeeinträchtigungen, die nicht mit einer derartigen Nutzungs- oder Gestaltänderung verbunden sein müssen. Die Wiederherstellungs-, Ausgleichs- und Ersatzpflicht nach den naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen machen mithin weitergehende Regelungen für den Ersatz ökologischer Schäden im Umwelthaftungsrecht nicht entbehrlich.

Satz 3 begründet ein Wahlrecht des Geschädigten, anstelle der Wiederherstellung oder des Ausgleichs den dazu erforderlichen Geldbetrag zu verlangen, da eine Durchführung von Wiederherstellungs- oder Ausgleichsmaßnahmen durch den Verursacher im Einzelfall nicht zweckmäßig sein bzw. nicht im Interesse des Geschädigten liegen kann.

Zu § 8 Abs. 2

In Anlehnung an die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen sieht die Regelung eine subsidiäre Verpflichtung des Verursachers zur Behebung der Beeinträchtigung auf sonstige Weise vor, wenn weder eine Wiederherstellung des früheren Zustandes, noch ein Ausgleich möglich ist. Diese Regelung soll über § 249 BGB hinausgehend gewährleisten, daß der Verursacher einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes in jedem Fall zu Maßnahmen mit Kompensationscharakter herangezogen werden und keine Vorteile daraus ziehen kann, daß Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vielfach weder wiederherstellbar noch im Sinne von Absatz 1 Satz 2 ausgleichbar sind.

Zu § 8 Abs. 3

Während Absätze 1 und 2 Ansprüche eines privaten Geschädigten regeln, der regelmäßig durch eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zugleich an einem der in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsgüter geschädigt ist, begründet Absatz 3 einen Anspruch öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften auf Kostenerstattung für den Fall, daß sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten anstelle eines privaten Geschädigten Maßnahmen zur Wiederherstellung, zum Ausgleich oder zum Ersatz von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durchführt.

Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes einerseits private Rechtspositionen betreffen können, andererseits aber zugleich eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt und die zuständigen Behörden aufgrund ihrer Verpflichtung zur Gefahrenabwehr und zur Daseinsvorsorge von sich aus Maßnahmen zur Wiederherstellung, zum Ausgleich oder zum Ersatz durchführen können oder ggf. sogar rechtlich dazu verpflichtet sind.

Absatz 3 greift aber vor allem in solchen Fällen ein, wo eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes nicht zugleich eine Beeinträchtigung privater Rechte darstellt, wie dies vielfach insbesondere bei Luftverunreinigungen, Gewässerverunreinigungen oder Beeinträchtigungen von grundstücksübergreifenden ökologischen Funktionszusammenhängen der Fall sein kann.

Der Erstattungsanspruch nach Absatz 3 setzt voraus, daß die anspruchsberechtigte Gebietskörperschaft tatsächlich entsprechende Maßnahmen durchgeführt hat und daher entsprechende Kosten entstanden sind.

Zu § 8 Abs. 4

Die Problematik ökologischer Schäden erschöpft sich nicht in der Erstattung der Kosten der Wiederherstellung, des Ausgleichs oder des Ersatzes. Ökologische Schäden sind vielfach nicht oder nur nach sehr langen Zeiträumen wieder zu beseitigen oder auszugleichen. Ausgestorbene Arten sind irreversibel verloren. Zerstörte Biotope können allenfalls über lange Zeiträume

in gleichwertiger Art und Weise neu angelegt werden.

Auch wenn im Ergebnis ein der Situation vor der Umweltbeeinträchtigung gleichwertiger Zustand erreicht werden kann, bleibt für die Zwischenzeit ein durch die Wiederherstellung nicht kompensierbarer ökologischer Schaden. Beispielsweise ist nach dem Sandoz-Unfall davon auszugehen, daß die Wiederansiedlung vernichteter Kleinstlebewesen im Rhein mindestens zehn Jahre dauern wird.

Es ist nicht hinnehmbar, daß ein Verursacher nicht ausgleichbarer und nicht ersetzbarer ökologischer Schäden gerade für die besonders einschneidenden Folgen seines Handelns nicht einzustehen hat. Die Regelung sieht deshalb für derartige durch Wiederherstellungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht oder nur unvollständig kompensierbare Schäden einen Anspruch des Landes vor, eine billige Entschädigung in Geld zu verlangen, gleichsam ein ökologisches Schmerzensgeld. Die Bestimmung der Höhe der angemessenen Entschädigung für ökologische Schäden wird nicht durch das Gesetz selbst geregelt, sondern — ähnlich wie beim Schmerzensgeld für Körperverletzungen nach § 847 BGB — der Ausgestaltung durch die Rechtsprechung überlassen. Gleichzeitig wird durch eine Verordnungsermächtigung der Bundesregierung der Auftrag erteilt, Kriterien und Verfahren zur Bemessung ökologischer Schäden zu entwickeln, für die es beispielsweise im amerikanischen Recht erste Ansätze gibt (vgl. die ausführlichen Nachweise bei Rehbinder, Ersatz ökologischer Schäden, Natur und Recht 1988, 105, 110 ff.).

Zu § 8 Abs. 5

Die Regelung soll klarstellen, daß der Geschädigte neben den Ansprüchen nach Absätzen 1 bis 4 wegen einer zugleich vorliegenden Schädigung seines Eigentums, Vermögens bzw. der sonstigen in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsgüter Schadenersatz verlangen kann.

Zu § 9

Die Regelung soll sicherstellen, daß Schadenersatzleistungen in Geld, die der Verursacher nach § 8 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 erbringt, tatsächlich dem geschädigten Naturhaushalt zugute kommen.

Zu § 9 Abs. 1

Die Regelung knüpft an den privatrechtlichen Ersatzanspruch des Geschädigten eine öffentlich-rechtliche Zweckbindung, soweit der Geschädigte vom Verursacher die Kosten der Wiederherstellung, des Ausgleichs oder des Ersatzes erstattet erhält. Dadurch soll verhindert werden, daß der Geschädigte, der nach geltendem Haftungsrecht grundsätzlich in der Verwendung des erhaltenen Schadensersatzbetrages frei ist, diesen zu anderen Zwecken verwendet und die Beeinträchtigung des Naturhaushalts daher trotz Schadensersatzleistungen des Verursachers im Ergebnis bestehen bleibt. Das Gesetz ordnet insoweit Beeinträchtigungen des Naturhaushalts nicht nur dem privaten Eigentümer, sondern auch der Allgemeinheit zu und ist damit Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß die Zweckbindung auch dann gilt, wenn in der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zugleich eine Eigentumsbeeinträchtigung (Sachbeschädigung) liegt. So soll beispielsweise ein geschädigter Waldbesitzer, der nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 die Kosten der Wiederaufforstung erstattet bekommt, die sowohl der Wiederherstellung der „Sachbeschädigung" i. S. v. § 249 BGB als auch der Wiederherstellung des beeinträchtigten Naturhaushaltes dient, den erhaltenen Geldbetrag nicht nach seinem Belieben verwenden können, sondern tatsächlich für eine Wiederaufforstung einsetzen.

Soweit der Geschädigte daneben Ersatz sonstiger Vermögensschäden (z. B. des infolge eines Waldschadens entgangenen Gewinns) geltend machen kann, ist er in der Verwendung dieses Schadenersatzbetrages frei.

Zu § 9 Abs. 2

Die Durchsetzung der im Interesse der Allgemeinheit liegenden Zweckbindung wird durch diese Regelung der zuständigen Naturschutzbehörde übertragen. Diese kann vom Geschädigten, der vom Verursacher tatsächlich Geldersatz für die entstehenden Wiederherstellungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzkosten erhalten hat, die Durchführung dieser Maßnahmen verlangen.

Zu § 9 Abs. 3

Die Regelung soll gewährleisten, daß das Aufkommen aus Entschädigungsleistungen nach § 8 Abs. 4 („ökologisches Schmerzensgeld") für Maßnahmen eingesetzt wird, die dem Naturhaushalt zugute kommen und nicht in den allgemeinen Haushalt fließt.

Zu § 10

Die Regelung ergänzt die Vorschrift in § 9 Abs. 3 des Gesetzes. Der zuständigen Naturschutzbehörde soll dadurch die rechtliche Möglichkeit gegeben werden, für den Fall, daß der Geschädigte selbst kein Interesse an der Wiederherstellung einer Eigentumsschädigung einhergehenden Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zeigt, diese selbst, ggf. auch gegen den Willen des Geschädigten, vorzunehmen. Die Regelung lehnt sich an vergleichbare Vorschriften in einzelnen Landesnaturschutzgesetzen (z. B. § 16 Abs. 1 Naturschutzgesetz Berlin) an. Der Wahrung der Interessen des Geschädigten dient die Einschränkung, daß die Duldungspflicht nur besteht, soweit die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Zu § 11 Abs. 1

Um sicherzustellen, daß der haftpflichtige Verursacher im Schadensfall seiner Schadenersatzpflicht auch nachkommen kann, sieht das Gesetz in Entsprechung zu sonstigen Gefährdungshaftungstatbeständen eine Verpflichtung zur Deckungsvorsorge vor. Die Verpflichtung zur Deckungsvorsorge beschränkt sich auf die Betreiber der in § 2 Abs. 9 und 10 genannten umweltgefährdenden und besonders umweltgefährdenden Anlagen. Sonstige Verursacher von Umweltbeeinträchtigungen unterliegen nicht der Verpflichtung zur Deckungsvorsorge, da es insoweit an hinreichend bestimmten Kriterien zur Anknüpfung einer Vorsorgeverpflichtung fehlt. Solchen potentiellen Verursachern bleibt es freigestellt, zur Absicherung der Haftungsrisiken Deckungsvorsorge zu treffen.

Zu § 11 Abs. 2

Die Deckungsvorsorge beträgt in der Regel 50 Mio. DM. Die Verordnungsermächtigung in Satz 2 soll ermöglichen, die Höhe der Deckungsvorsorge für unterschiedliche Anlagearten entsprechend dem Schadensrisiko zu staffeln und so ein differenziertes und auf einzelne Anlagetypen abgestimmtes System der Deckungsvorsorge zu schaffen. Die Höchstgrenze der zu treffenden Deckungsvorsorge von 500 Mio. DM entspricht der Regelung in § 13 des Atomgesetzes.

Zu § 11 Abs. 3

Die Regelung sieht hinsichtlich der Art der zu erbringenden Deckungsvorsorge drei Alternativen vor, die nach Satz 2 verbunden werden können; nach Satz 3 kann die zuständige Aufsichtsbehörde weitere Arten der Deckungsvorsorge zulassen.

Diese Regelung, die sich an § 94 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes und § 1 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung anlehnt, soll gewährleisten, daß die Umsetzung des Umwelthaftungsgesetzes nicht von der Geschäftspolitik der Haftpflichtversicherer abhängig ist. Sollten die Haftpflichtversicherer keine entsprechenden Policen anbieten, sind die Anlagenbetreiber gezwungen, die Deckungsvorsorge auf andere Art zu treffen. Es kann bei einer derartigen Regelung davon ausgegangen werden, daß die deckungsvorsorgepflichtigen Anlagenbetreiber und die Versicherungswirtschaft Lösungswege finden werden, durch die dem Interesse der Anlagenbetreiber, die gesetzlich vorgeschriebene Deckungsvorsorge durch Abschluß von Haftpflichtversicherungen zu treffen, Rechnung getragen wird.

Zu § 11 Abs. 4

Die Regelung entspricht § 3 Abs. 1 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung.

Zu § 11 Abs. 5

Der Direktanspruch des Geschädigten gegen die Haftpflichtversicherung ist § 3 des Pflichtversicherungsgesetzes nachgebildet und soll dem Geschädigten die Durchsetzung seiner Schadenersatzansprüche erleichtern.

Zu § 11 Abs. 6

Die Regelung dient der verfahrensrechtlichen Umsetzung der Verpflichtung zur Deckungsvorsorge.

Zu § 11 Abs. 7

Die Regelung soll gewährleisten, daß die zuständige Behörde umgehend von einem Wegfall der Deckungsvorsorge Kenntnis erhält und läßt Dritten gegenüber in Anlehnung an § 158c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes den Wegfall der Deckungsvorsorge erst nach Ablauf einer angemessenen Frist von sechs Monaten nach einer Information der zuständigen Behörde wirksam werden.

Zu § 12

Für einige Detailregelungen zum Schadenersatzrecht nach diesem Gesetz ist der Rückgriff auf bewährte Vorschriften des Arzneimittelgesetzes sinnvoll, die sich inhaltlich mit ähnlichen Regelungen in anderen Gesetzen decken, in denen eine Gefährdungshaftung eingeführt worden ist.

Zu § 13

Die Regelung soll klarstellen, daß sonstige, insbesondere weitergehende Haftungsansprüche des Geschädigten nach anderen Vorschriften unberührt bleiben.

Zu § 14

Die Regelung entspricht § 116 Abs. 1 des X. Buches des Sozialgesetzbuches und soll gewährleisten, daß das umwelthaftungsrechtliche Verursacherprinzip auch dort zur Geltung kommt, wo aufgrund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften die Sozialversicherungen bzw. Sozialhilfeträger zum Ausgleich eines Umweltschadens Sozialleistungen erbringen.

Zu § 15 Abs. 1

Der Geschädigte, der einen Umweltschaden erlitten hat, sieht sich vielfach erheblichen Schwierigkeiten ausgesetzt, die möglichen Ursachen dieses Umweltschadens zu ermitteln. Ihm ist regelmäßig nicht bekannt, welche Stoffe etwa von benachbarten Anlagen emittiert werden und ob sich ggf. im zeitlichen Zusam-

menhang mit dem Schadenseintritt ein Störfall ereignet hat, der zu Freisetzungen von Stoffen geführt hat, die als Ursache für den eingetretenen Schaden in Betracht kommen.

Auch die in § 4 vorgesehenen Beweismaß- und Beweislastregelungen setzen voraus, daß der Geschädigte bereits ein gewisses Maß an Informationen über den Betrieb eines mutmaßlichen Verursachers hat.

Die Regelung begründet deshalb zur Erleichterung der Informationsbeschaffung bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schadensverursachung durch eine Anlage einen Auskunftsanspruch des Geschädigten gegenüber dem Anlagenbetreiber sowie einen Anspruch auf Einsicht in entsprechende Daten und Unterlagen. Diese Regelung soll gewährleisten, daß die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen nicht daran scheitert, daß wesentliche Vorgänge in der betrieblichen Sphäre des Verursachers für den Geschädigten nicht einsehbar sind.

Der Anlagenbetreiber ist danach beispielsweise verpflichtet, einem Geschädigten Einsicht in Meßprotokolle über die Emissionen des Betriebes zu gewähren und ggf. mitzuteilen, ob es im fraglichen Zeitraum eine Betriebsstörung gegeben hat, die geeignet gewesen ist, den eingetretenen Schaden zu verursachen.

Ergibt sich aufgrund der vom Anlagenbetreiber zu erteilenden Auskünfte das Vorliegen einer Grenzwertüberschreitung, sonstigen Verletzung umweltbezogener Pflichten oder einer Betriebsstörung, so greifen die Regelungen über die Umkehr der Beweislast nach § 4 Abs. 3 ein.

Satz 2 begründet für den Fall, daß dies zur Aufklärung der Schadensverursachung erforderlich ist, neben dem Auskunfts- und Einsichtsanspruch nach Satz 1 einen Anspruch auf Betriebsbesichtigung. Der Besichtigungsanspruch wird insbesondere dann von praktischer Bedeutung sein, wenn durch die nach Satz 1 erteilten Auskünfte ein durch tatsächliche Anhaltspunkte begründeter „Anfangsverdacht" der Schadensverursachung durch den Betrieb der Anlage nicht ausgeräumt ist.

Die Regelung in Satz 3, die dem Geschädigten das Recht einräumt, sich bei der Einsichtnahme und Besichtigung der sachverständigen Hilfe Dritter zu bedienen, soll den Geschädigten in die Lage versetzen, seine Einsichts- und Besichtigungsrechte effektiv auszuüben.

Satz 4 erstreckt die Auskunfts-, Einsichts- und Besichtigungsrechte auf die Behörden, die Maßnahmen zur Wiederherstellung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vornehmen und denen nach Maßgabe von § 8 Abs. 3 Erstattungsansprüche gegenüber dem Verursacher zustehen.

Zu § 15 Abs. 2

Die Regelung ergänzt den Auskunfts- und Einsichtsanspruch des Geschädigten gegenüber dem mutmaßlichen Verursacher um einen Auskunfts- und Einsichtsanspruch gegenüber den zuständigen Behörden. Die Regelung soll gewährleisten, daß das bei den zuständigen Behörden vorhandene Wissen im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen den Geschädigten verfügbar gemacht wird, um eine effektive Anspruchsdurchsetzung gegenüber den Verursachern zu ermöglichen.

Satz 2 trägt dem Gleichbehandlungsgebot Rechnung und begründet einen entsprechenden Anspruch desjenigen, der auf Leistung von Schadenersatz wegen eines Umweltschadens in Anspruch genommen wird.

Zu § 16

Wesentliche Pflichten, die von den Anlagenbetreibern, den Haftpflichtversicherern oder Dritten, die eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung zur Deckungsvorsorge eingegangen sind, nach diesem Gesetz zu erfüllen sind, werden durch die Regelung straf- oder bußgeldbewehrt.

Zu Artikel 2 (Umweltschadensfondsgesetz)

Zu § 1 Abs. 1 und 2

Der Umweltschadensfonds wird in der Rechtsform einer rechtsfähigen bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, um eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit zu gewährleisten. Die Anstalt untersteht keiner Fachaufsicht, sondern lediglich der die Rechtskontrolle und die Aufsicht über den geordneten Gang der Verwaltung umfassenden Staatsaufsicht.

Die Grundzüge der inneren Organisation des Umweltschadensfonds werden im 7. Abschnitt des Gesetzes geregelt.

Zu § 1 Abs. 3

Für die Errichtung des Umweltschadensfonds in Berlin spricht insbesondere die Tatsache, daß in Berlin das Umweltbundesamt und das Bundesgesundheitsamt ansässig sind.

Um eine dezentrale und bürgernahe Bearbeitung von Ansprüchen gegen den Umweltschadensfonds zu gewährleisten, schreibt das Gesetz in Satz 2 die Errichtung von Landesämtern des Umweltschadensfonds vor.

Zu § 2

Die Regelung nennt zusammenfassend die unterschiedlichen Aufgaben des Umweltschadensfonds. Nach der Grundkonzeption des Gesetzes beschränkt sich die Aufgabe des Umweltschadensfonds nicht darauf, Ersatzleistungen an einzelne Geschädigte zu erbringen (Nummer 1). Mit der Errichtung des Umweltschadensfonds soll vielmehr zugleich eine Einrichtung geschaffen werden, die den Opfern von Umweltschäden bei der Aufklärung der Verursachung der

Umweltschäden Unterstützung leistet und dadurch die Rechtsdurchsetzung gegenüber den Verursachern der Umweltschäden erleichtert bzw. überhaupt erst möglich macht (Nummer 2).

Eine weitere wesentliche Aufgabe des Umweltschadensfonds besteht darin, die gesellschaftlichen Kosten, die mit den Umweltschäden verbunden sind, umzuverteilen, indem Erstattungsansprüche für andere Leistungsträger (insbesondere die Krankenkassen und sonstigen Sozialversicherungsträger) für erhöhte Aufwendungen infolge von Umweltschäden begründet werden (Nummer 3).

Nummer 4 bestimmt als weitere Aufgabe des Umweltschadensfonds den Rückgriff bei den Verursachern von Umweltschäden nach Maßgabe der Vorschriften des 4. Abschnitts. Dadurch soll gewährleistet werden, daß die Inanspruchnahme des Umweltschadensfonds nicht zu einer Entlastung der Verursacher führt, sondern umgekehrt durch die Abwicklung von Umweltschäden durch den fachkompetenten und mit Kontrollbefugnissen (§ 17) ausgestatteten Umweltschadensfonds eine effektive Inanspruchnahme der Verursacher auch in solchen Fällen erfolgt, in denen der einzelne Geschädigte etwa wegen komplizierter Verursachungsverhältnisse von einer Inanspruchnahme der Verursacher wegen eines erheblichen Beweis- und Kostenrisikos Abstand nehmen würde.

Zu § 3 Abs. 1

Die Regelung enthält die Definition des Umweltschadens, an dessen Vorliegen § 4 Abs. 1 die Leistungspflicht des Umweltschadensfonds anknüpft.

Die Begriffsbestimmung nimmt Bezug auf den Begriff der Umweltbeeinträchtigungen, wie er in § 2 Abs. 1 des Umwelthaftungsgesetzes definiert wird. Umweltschäden sind danach alle Schäden, die durch Umweltbeeinträchtigungen an den in § 4 Abs. 2 genannten Rechtsgütern verursacht werden. Durch die Anknüpfung an den Rechtsbegriff der Umweltbeeinträchtigung, der insbesondere alle nachteiligen Veränderungen der Luft, des Bodens oder des Wassers erfaßt und keine Einschränkung etwa auf besonders erhebliche oder gefährliche Veränderungen beinhaltet, sollen umfassend alle Umweltschäden erfaßt werden.

Zu den Umweltbeeinträchtigungen im Sinne von § 2 Abs. 1 des Umwelthaftungsgesetzes gehören die Immissionen, die insbesondere Luftverunreinigungen erfassen. Unter Luftverunreinigungen werden alle Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft verstanden. Wenn durch Luftverunreinigungen ein Schaden an den geschützten Rechtsgütern verursacht wird, handelt es sich um einen Umweltschaden im Sinne des Gesetzes, ohne daß es darauf ankommt, daß die Luftverunreinigung eine besondere Intensität erreicht hat, etwa geltende Grenzwerte überschritten worden sind oder eine — etwa durch einen Störfall oder Unfall bedingte — außergewöhnlich hohe Immissionsbelastung vorgelegen hat.

Die Definition des Umweltschadens, für den der Umweltschadensfonds nach § 4 Abs. 1 Ersatz zu leisten hat, erfaßt daher nicht nur Schäden, die ein einzelner als „Sonderopfer" über die allgemeine Umweltbelastung hinaus erleidet, sondern auch solche Schäden, die Resultat der allgemeinen Umweltbelastung sind.

Zu § 3 Abs. 2

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, Schäden bestimmter Art allgemein als Umweltschäden einzuordnen, etwa weil Schäden dieser Art regelmäßig oder in der überwiegenden Zahl der Fälle durch Umweltbeeinträchtigungen verursacht werden oder weil die Verursachung derartiger Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen statistisch wahrscheinlich, im Einzelfall aber nicht oder nur schwer nachzuweisen ist. Bei Vorliegen eines von der Verordnung erfaßten Schadens sind Ersatzansprüche gegen den Umweltschadensfonds nach § 4 Abs. 1 gegeben, ohne daß der Geschädigte den Nachweis erbringen muß, daß der Schaden im Einzelfall durch Umweltbeeinträchtigungen verursacht worden ist.

Das Gesetz knüpft den Begriff des Umweltschadens und damit das Bestehen von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Umweltschadensfonds nicht an das Vorliegen bestimmter Schadensbilder, weil derartige typisierte Schadensbilder gesetzlich kaum hinreichend bestimmt abzugrenzen sind und eine derartige Regelung notwendig lückenhaft wäre, weil untypische oder noch nicht hinreichend bekannte Schadensbilder nicht erfaßt würden. Die Verordnungsermächtigung in Absatz 2 soll aber für solche Schadensbilder, die typischerweise Umweltschäden sind und sich hinreichend bestimmt abgrenzen lassen, die Einzelfallprüfung nach Absatz 1 entbehrlich machen.

Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, die Einstufung bestimmter Schadensbilder als Umweltschäden auf bestimmte Gebiete zu begrenzen. Dadurch soll insbesondere ermöglicht werden, Schäden, die nur oder verstärkt in besonders belasteten Gebieten auftreten, als Umweltschäden einzuordnen.

Zu § 4 Abs. 1

Die Regelung enthält den Anspruchstatbestand. Danach ist der Umweltschadensfonds bei Vorliegen eines Umweltschadens im Sinne von § 3 nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Gesetzes zum Schadensersatz verpflichtet. Liegen die Voraussetzungen vor, hat der Geschädigte einen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Ersatzleistungen.

§ 4 Abs. 1 beschränkt die Ersatzpflicht des Umweltschadensfonds auf Schadensersatz in Geld. Der Umweltschadensfonds schuldet daher im Unterschied zu den Verursachern, die nach den Vorschriften des Umwelthaftungsgesetzes i. V. m. § 249 Abs. 1 BGB zur Wiederherstellung des Schadens verpflichtet sind, nicht die Wiederherstellung, sondern den Ersatz der Wiederherstellungskosten.

Indem der Ersatzanspruch an dem weiten Begriff des Umweltschadens (s. o. zu § 3) anknüpft, soll sicherge-

stellt sein, daß die Geschädigten bei jeder Art von Umweltschaden Ersatz erlangen.

Da das Gesetz aus den genannten Gründen einen umfassenden Begriff des Umweltschadens verwendet und entsprechende Ersatzansprüche eröffnet, besteht andererseits die Gefahr, daß eine Inanspruchnahme des Umweltschadensfonds auch in vielen Fällen erfolgt, in denen eine Schadensregulierung auch ohne die Errichtung des Umweltschadensfonds gewährleistet wäre. Die Eröffnung von Ansprüchen gegen den Umweltschadensfonds in allen denkbaren Fällen von Umweltschäden würde daher sachlich nicht begründeten Verwaltungs- und Kostenaufwand und eine überdimensionierte „Superbehörde" schaffen.

Um die Inanspruchnahme des Umweltschadensfonds auf die notwendigen Fälle zu beschränken, sieht das Gesetz verschiedene Einschränkungen der Leistungspflicht des Umweltschadensfonds vor:

— § 4 Abs. 5 schließt Ansprüche von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gegen den Umweltschadensfonds aus.

— § 5 Abs. 1 begründet eine Subsidiarität von Ansprüchen gegen den Umweltschadensfonds, wenn Ansprüche gegen einen oder mehrere Verursacher bestehen und ohne besondere Schwierigkeiten realisierbar sind.

— § 6 Abs. 2 schließt die Eintrittspflicht des Umweltschadensfonds für Bagatellschäden (Schäden unter 1 000 DM) aus.

— § 7 sieht für den Fall, daß der Umweltschadensfonds bei Sachschäden die Wiederherstellungskosten ersetzt, eine Zweckbindung dieser Ersatzleistungen für die Durchführung der Wiederherstellung vor. Dadurch soll gewährleistet werden, daß der Umweltschadensfonds nur tatsächlich infolge von Umweltschäden entstehende Wiederherstellungskosten ersetzt.

Absatz 1 Satz 2 soll ausschließen, daß der Verursacher einer Umweltbeeinträchtigung selbst Ansprüche gegenüber dem Umweltschadensfonds geltend machen kann, wenn ihm durch die von ihm verursachte Umweltbeeinträchtigung ein eigener Schaden entsteht. Da die Ersatzpflicht des Umweltschadensfonds nur das Vorliegen eines durch eine Umweltbeeinträchtigung verursachten Schadens unabhängig von der Entstehung dieser Umweltbeeinträchtigung voraussetzt, wäre ohne die Klarstellung in Satz 2 der Umweltschadensfonds zur Gewährung von Ersatzleistungen auch an den Verursacher verpflichtet.

Zu § 4 Abs. 2

Die Regelung benennt die geschützten Rechtsgüter, bei deren Schädigung der Umweltschadensfonds nach Absatz 1 Ersatz zu leisten hat.

Zu den Sachschäden, die der Umweltschadensfonds als Schäden am Eigentum oder einem sonstigen Recht ersetzen muß, gehören insbesondere luftverschmutzungsbedingte Sachschäden, wie beispielsweise Gebäudeschäden oder Lackschäden an Kraftfahrzeugen. Aufgrund des weiten Umweltschadensbegriffs sind solche Schäden auch dann zu ersetzen, wenn sie nicht auf eine außergewöhnliche Luftbelastung zurückzuführen sind, sondern Folge der „normalen" Luftverschmutzung sind. Allerdings kann etwa der Eigentümer eines Gebäudes, dessen Fassade durch die Luftverschmutzung früher renovierungsbedürftig ist als bei sauberer Luft, vom Umweltschadensfonds Ersatz nur unter folgenden Einschränkungen erlangen:

Nach allgemeinen Grundsätzen des Schadensersatzrechtes muß sich der Geschädigte, der die Kosten einer Reparatur der beschädigten Sache geltend macht, sich die Vorteile der durchgeführten Reparatur anrechnen lassen (Abzug neu für alt). Danach könnte der Geschädigte die Renovierungskosten nur anteilig insoweit verlangen, als durch Umweltbeeinträchtigungen beispielsweise Fassadenrenovierungen zu einem früheren Zeitpunkt notwendig werden, die auch ohne die Einwirkung von Luftverunreinigungen bei ordnungsgemäßer Verwaltung erfolgen müßten, jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt. Andererseits begründet die in § 7 vorgesehene Zweckbindung einen Anspruch des Geschädigten nur dann, wenn er die Renovierungsarbeiten tatsächlich durchführt.

Mit diesen Einschränkungen ist der Umweltschadensfonds mithin nicht nur für außergewöhnliche umweltbedingte Schäden eintrittspflichtig, sondern auch für solche Umweltschäden, die von einer Vielzahl von Bürger/innen gleichermaßen erlitten werden.

Zu den Vermögensschäden, für die der Umweltschadensfonds eintrittspflichtig ist, gehören beispielsweise auch diejenigen Vermögensschäden, die einem Hauseigentümer entstehen, der sein Haus auf dem Gelände einer Altlast (z. B. einer aufgelassenen Mülldeponie) errichtet hat und durch austretende Deponiegase oder sonstige Folgen einer Bodenkontamination das Grundstück aufgeben muß. (Demgegenüber werden durch den Umweltschadensfonds in der Regel nicht die Kosten der Altlastensanierung erfaßt, da diese entweder vom Verursacher der Altlast oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft getragen werden, die nach Absatz 1 Satz 2 bzw. Absatz 5 keine Ansprüche gegenüber dem Umweltschadensfonds geltend machen können.)

Zu § 4 Abs. 3

Die Regelung betrifft das Beweismaß und läßt für den Nachweis der Kausalität einer Umweltbeeinträchtigung für einen eingetretenen Schaden und damit für das Vorliegen eines Umweltschadens den Maßstab der überwiegenden Wahrscheinlichkeit genügen und übernimmt damit den im Sozialrecht anerkannten Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Dem Umweltschadensfonds bleibt es unbenommen, die Verursachung des Schadens durch Umwelteinwirkungen gegenbeweislich zu widerlegen (Vollbeweis). Die Regelung soll die Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber dem Umweltschadensfonds erleichtern und entspricht der Regelung in § 4 Abs. 1 und 4 des Umwelthaftungsgesetzes.

Zu § 4 Abs. 4

Die Regelung eröffnet in beschränktem Maße Ansprüche gegen den Umweltschadensfonds auch hinsichtlich solcher Schäden, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits eingetreten sind. Um jedoch auszuschließen, daß der Umweltschadensfonds bereits unmittelbar nach seiner Einrichtung mit einer nicht zu bewältigenden und nicht zu finanzierenden Masse von Ansprüchen auf Ersatz von in der Vergangenheit aufgetretenen Schäden konfrontiert wird, wird die Leistungspflicht des Umweltschadensfonds in zweifacher Hinsicht eingeschränkt:

Einerseits wird für in der Vergangenheit entstandene Umweltschäden nur insoweit Ersatz geleistet, als diese bei Inkrafttreten des Gesetzes noch bestehen, eine Sachbeschädigung beispielsweise noch nicht wiederhergestellt ist. Satz 2 schließt andererseits die Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen in der Vergangenheit entstandener Vermögensschäden, insbesondere wegen eines in der Vergangenheit entgangenen Gewinns, generell aus.

Durch die Waldschadensproblematik geschädigte Waldbesitzer beispielsweise können danach zwar die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch vorhandenen Sachschäden durch Erstattung der Wiederherstellungskosten (z. B. Kosten der Wiederaufforstung) verlangen. Der Anspruch auf Ersatz des durch den Waldschaden entgangenen Gewinns ist aber auf die Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes beschränkt.

Zu § 4 Abs. 5

Durch die Regelung werden Ansprüche der öffentlichen Hand gegenüber dem Umweltschadensfonds ausgeschlossen. Die Eröffnung derartiger Ansprüche würde letztlich auf eine Umverteilung von Ausgaben von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bzw. Anstalt zu der öffentlich-rechtlichen Anstalt „Umweltschadensfonds" führen und damit in erheblichem Umfang überflüssigen Verwaltungsaufwand verursachen. Auch das Ziel, durch die umfassende Ersatzpflicht des Umweltschadensfonds für Umweltschäden das Ausmaß der gesellschaftlichen Kosten der Umweltschäden erkennbar zu machen und damit das Verdrängen aus dem öffentlichen Bewußtsein zu verhindern, kann den mit der Eröffnung von Ansprüchen auch der öffentlichen Hand gegenüber dem Umweltschadensfonds verbundenen erheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwand nicht rechtfertigen. Insoweit ist es unter Gesichtspunkten der Verwaltungsökonomie zweckmäßiger, wenn für die Kosten der bei der öffentlichen Hand entstehenden Umweltschäden etwa bei der Erhebung von Umweltabgaben eine entsprechende Zweckbindung vorgesehen und eine direkte Zuweisung des Abgabenaufkommens erfolgt.

Zu § 5

Wie in der Begründung zu §§ 3 und 4 dargelegt, soll der Umweltschadensfonds einerseits gewährleisten, daß umweltgeschädigte Bürger/innen auch ihre Schäden ersetzt bekommen. Andererseits soll der Umweltschadensfonds zur Vermeidung unnötiger Bürokratisierung nur dann leistungspflichtig sein, wenn ohne Entscheidung des Umweltschadensfonds keine ausreichende Entschädigung gewährleistet ist. Diese Subsidiärhaftung soll verhindern, daß der Fonds zu einer bloßen „Leistungsbehörde" wird, an die die Bürger/innen nur noch ihre Forderungen herantragen müssen, ohne daß aber erkennbar wäre, ob durch die geltend gemachten Ansprüche auch tatsächlich Impulse für Umweltverbesserungen ausgehen.

§ 5 sieht daher eine Subsidiarität von Ansprüchen gegenüber dem Umweltschadensfonds in solchen Fällen vor, wo anderweitig Ersatz erlangt werden kann. Die differenzierte Regelung soll aber umgekehrt gewährleisten, daß die Hürden für eine Inanspruchnahme des Umweltschadensfonds nicht zu hoch sind. Nach dem Konzept der Regelung in Absatz 1 soll ein Geschädigter, der einen Antrag auf Ersatzleistungen beim Umweltschadensfonds stellt, nur dann darauf verwiesen werden können, den oder die Verursacher des Schadens direkt in Anspruch zu nehmen, wenn die Sach- und Rechtslage eindeutig ist und die Ansprüche gegenüber dem Verursacher auch durchsetzbar sind.

Zu § 5 Abs. 1

Absatz 1 nennt vier Fallgruppen, in denen Ansprüche gegen den Umweltschadensfonds geltend gemacht werden können. Diese Fallgruppen bestehen alternativ, eine Inanspruchnahme des Umweltschadensfonds kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen nur einer dieser Fallgruppen erfüllt sind. In allen anderen Fällen sind die Ansprüche gegen den Umweltschadensfonds subsidiär, der Geschädigte kann dann darauf verwiesen werden, den oder die Verursacher in Anspruch zu nehmen. Absatz 2 eröffnet aber die Möglichkeit, daß der Umweltschadensfonds auch in anderen Fällen Ersatzleistungen nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt.

Zu Nummer 1

Nach dieser Regelung besteht eine Leistungspflicht des Umweltschadensfonds immer dann, wenn Ansprüche gegen einen oder mehrere Verursacher nicht gegeben sind. Damit werden alle diejenigen Fälle erfaßt, in denen nach der gegebenen Sach- und Rechtslage feststeht, daß für einen konkreten Umweltschaden keine Haftung eines oder mehrerer bestimmter Verursacher nach den Vorschriften des Umwelthaftungsgesetzes oder sonstiger Gesetze besteht. Darunter fallen beispielsweise in der Regel die Waldschäden und sonstige Distanz- und Summationsschäden, bei denen bestimmte Verursacher, die anteilig oder als Gesamtschuldner für den Schaden in Anspruch genommen werden können, nicht ermittelbar sind. Nummer 1 erfaßt die eindeutigen Fälle, in denen von vornherein eine Verursacherhaftung nicht in Betracht kommt. Eine Leistungspflicht des Umweltschadensfonds nur unter den Voraussetzungen von Nummer 1 vorzusehen, würde aber dazu führen, daß der Umweltschadensfonds die Leistung auch in solchen Fäl-

len ablehnen könnte, in denen ein oder mehrere Verursacher in Betracht kommen, Ersatzansprüche gegenüber den Verursachern aber aus unterschiedlichen Gründen nicht oder nur schwer durchsetzbar sind. Dem sollen die Regelungen in Nummern 2 bis 4 Rechnung tragen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 erfaßt die Fälle, in denen Ansprüche gegen den oder die Verursacher bestehen, aber nicht durchsetzbar sind, etwa weil ein Verursacher zahlungsunfähig ist, in Konkurs gegangen ist oder der Aufenthalt des Verursachers nicht ermittelbar ist.

Zu Nummer 3

Nummer 3 erfaßt die Fälle, in denen Ansprüche gegen einen oder mehrere Verursacher zwar bestehen und die Durchsetzung der Ansprüche auch möglich, jedoch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Dadurch werden insbesondere solche Fälle erfaßt, in denen ein Umweltschaden durch mehrere Verursacher verursacht ist und deshalb erhebliche Komplikationen in der Sachverhaltsermittlung und Rechtsdurchsetzung (Klage gegen eine Vielzahl von Verursachern) auftreten.

Zu Nummer 4

Nummer 4 soll Fälle erfassen, in denen die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 nicht vorliegen, es aber angesichts einer Zahlungsverweigerung des Verursachers dennoch unbillig ist, wenn der Geschädigte durch den Umweltschadensfonds darauf verwiesen wird, einen möglicherweise langjährigen Prozeß gegen den Verursacher zu führen. Um andererseits zu gewährleisten, daß der Umweltschadensfonds nicht immer dann in Anspruch genommen werden kann, wenn ein Verursacher geltend gemachte Ansprüche zurückweist, erfaßt die Regelung nur solche Fälle, in denen die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Verursacher mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, etwa weil umfangreiche Sachverständigengutachten eingeholt werden müssen.

Zu § 5 Abs. 2

Um den Behörden konkrete Anhaltspunkte für Entscheidungen über die Leistungspflicht nach Absatz 1 zu geben, sieht Absatz 2 eine Verfahrensregelung vor. Geschädigte Bürger/innen sollen durch schriftliche Dokumente, wie z. B. Briefwechsel mit vermuteten Schädigern, die Voraussetzungen des Absatzes 1 belegen. Dadurch werden die Beurteilungskriterien für die Behörde nicht nur handhabbarer, sondern es wird auch für die Geschädigten eine eindeutige Grundlage für ihre Anspruchsvoraussetzungen geschaffen.

Zu § 5 Abs. 3

Die Regelung begründet eine Subsidiarität von Ansprüchen gegen den Umweltschadensfonds bei bestehenden Ansprüchen gegenüber einer Berufsgenossenschaft. Danach haftet der Umweltschadensfonds nicht für solche Umweltschäden, die zugleich Arbeitsunfälle im Sinne der unfallversicherungsrechtlichen Vorschriften sind. Die Notwendigkeit einer Anpassung der arbeitsunfall- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften an die Vorschriften des Umweltschadensfondsgesetzes sollte gesondert geprüft und ggf. in einer Reform dieser Vorschriften selbst umgesetzt werden.

Zu § 6 Abs. 1

Die Regelung nimmt Bezug auf die §§ 5 bis 7 des Umwelthaftungsgesetzes. Auf die Einzelbegründung dieser Vorschriften wird daher verwiesen. Insbesondere ist hervorzuheben, daß nach Absatz 1 i. V. m. § 6 Abs. 2 des Umwelthaftungsgesetzes der Geschädigte auch vom Umweltschadensfonds bei einer erheblichen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ein angemessenes Schmerzensgeld verlangen kann.

Zu § 6 Abs. 2

Die vorgesehene Bagatellgrenze von 1 000 DM, bis zu der eine Leistungspflicht des Umweltschadensfonds nicht besteht, soll verhindern, daß der Umweltschadensfonds mit der Regulierung einer Masse von Bagatellschäden belastet wird. Durch diese Regelung wird der Geschädigte nicht rechtlos gestellt, da es ihm unbenommen bleibt, ggf. Ansprüche nach Maßgabe des Umwelthaftungsgesetzes gegenüber dem Verursacher direkt geltend zu machen.

Zu § 6 Abs. 3

Die Regelung sieht eine summenmäßig unbegrenzte Haftung des Umweltschadensfonds vor. Der Umweltschadensfonds ist danach zur Leistung auch dann verpflichtet, wenn nach den Regelungen des Umwelthaftungsgesetzes Ansprüche gegenüber den Verursachern der Höhe nach begrenzt sind. Durch diese Regelung soll gewährleistet werden, daß die Opfer von Umweltschäden diese in jedem Fall in vollem Umfang ersetzt erhalten.

Zu § 7

Die Regelung begründet eine Zweckbindung der Leistungen des Umweltschadensfonds. Der zur Wiederherstellung eines Sachschadens erforderliche Geldbetrag kann nur verlangt werden, wenn der Geschädigte diesen Geldbetrag auch tatsächlich für Maßnahmen zur Wiederherstellung einsetzt. Dadurch soll verhindert werden, daß der Umweltschadensfonds in Anspruch genommen wird, ohne daß die Leistungen des Umweltschadensfonds tatsächlich zu einer Wieder-

herstellung der Umweltschäden führen. So könnte beispielsweise ohne eine derartige Zweckbindung ein Hausbesitzer nach der Regelung in § 4 Abs. 1 des Gesetzes für Fassadenschäden, die durch Luftverschmutzung verursacht oder mitverursacht sind, die anteiligen Wiederherstellungskosten verlangen, ohne nach allgemeinen schadensersatzrechtlichen Vorschriften verpflichtet zu sein, den Schadensersatzbetrag auch zur Durchführung von Renovierungsmaßnahmen zu verwenden.

Im Ergebnis kann daher der Umweltschadensfonds beispielsweise für luftverschmutzungsbedingte Gebäudeschäden nach den Regelungen in § 4 Abs. 1 und § 7 auf Ersatz des Anteils der Renovierungskosten in Anspruch genommen werden, der luftverschmutzungsbedingt ist, sofern die Renovierung tatsächlich durchgeführt wird.

Die Höhe des luftverschmutzungsbedingten Anteils an den Renovierungskosten wäre ggf. im Rahmen der Amtsermittlung des Umweltschadensfonds unter Heranziehung von Sachverständigen zu ermitteln bzw. ggf. nach Maßgabe von § 287 ZPO zu schätzen. Die Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 könnte bestimmte Pauschalbeträge, ggf. nach Regionen gestaffelt, festlegen.

Zu § 8

Die Regelung enthält ergänzende verfahrensrechtliche Vorschriften.

Allgemein wird das Verwaltungsverfahren des Umweltschadensfonds, der nach § 1 Abs. 1 eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts ist, durch das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) geregelt, wie sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ergibt. Damit gilt u. a. auch der Untersuchungsgrundsatz nach § 24 VwVfG, wonach die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen ermittelt.

Satz 1 betrifft die örtliche Zuständigkeit und bestimmt, daß der Geschädigte den Antrag auf Gewährung von Ersatzleistungen bei dem jeweiligen Landesamt nach § 1 Abs. 3 Satz 1 zu stellen hat.

Sätze 2 und 3 sehen eine Antragsfrist von einem Jahr nach Kenntniserlangung vom Schaden und seiner Verursachung durch Umweltbeeinträchtigungen vor. Die Antragsfrist soll insbesondere sicherstellen, daß die nach § 10 auf den Umweltschadensfonds übergehenden Ersatzansprüche gegen den Verursacher bei Inanspruchnahme des Umweltschadensfonds noch nicht verjährt sind und dem Umweltschadensfonds ausreichend Zeit bleibt, um die Voraussetzungen für einen Regreß zu prüfen und entsprechende Schritte einzuleiten.

Zu § 9

Die Regelung betrifft die Mitwirkungspflichten des Geschädigten im Verfahren vor dem Umweltschadensfonds.

Um zu gewährleisten, daß der Umweltschadensfonds die Rückgriffsansprüche gegenüber den Verursachern durchsetzen kann, sieht Absatz 1 eine Obliegenheit des Geschädigten vor, entsprechende Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen. Dadurch soll verhindert werden, daß durch die Inanspruchnahme des Umweltschadensfonds das Verursacherprinzip unterlaufen wird.

Im übrigen regelt Absatz 2 die Mitwirkungspflicht des Antragstellers entsprechend den sozialrechtlichen Vorschriften.

Zu § 10

Die Regelung sieht in Absatz 1 einen gesetzlichen Forderungsübergang von Ansprüchen des Geschädigten gegen den Verursacher bei Leistung des Umweltschadensfonds vor, um zu gewährleisten, daß die Inanspruchnahme des Umweltschadensfonds nicht zugunsten der Verursacher geht. Die Regelung in Satz 3 soll ausschließen, daß ein Geschädigter gegenüber dem Verursacher auf seine Ersatzansprüche verzichtet, wegen des Umweltschadens aber den Umweltschadensfonds in Anspruch nimmt.

Zu §§ 11 bis 13

Während die Vorschriften des zweiten Abschnitts des Gesetzes Ersatzansprüche des Geschädigten betreffen, regeln §§ 12 und 13 Ansprüche der in § 11 genannten anderen Leistungsträger, zu denen insbesondere die Sozialversicherungsträger gehören.

Zu § 12 Abs. 1

Nach dieser Regelung gehen Ansprüche des Geschädigten nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes auf den anderen Leistungsträger über, wenn dieser an den Geschädigten wegen eines Umweltschadens Leistungen erbringt. Dadurch soll u. a. den Sozialversicherungsträgern die Möglichkeit eröffnet werden, beim Umweltschadensfonds Rückgriff zu nehmen, wenn sie infolge eines Umweltschadens Leistungen an den Geschädigten erbringen.

Zu § 12 Abs. 2

Die Regelung sieht für den Fall, daß der Umweltschadensfonds Rückgriffsansprüche eines anderen Leistungsträgers nach Absatz 1 erfüllt, einen gesetzlichen Forderungsübergang von Ansprüchen des Geschädigten gegen den Verursacher vor, die bereits aufgrund der Leistungen des anderen Leistungsträgers an den Geschädigten auf den anderen Leistungsträger übergegangen sind. Die Regelung soll sicherstellen, daß die Inanspruchnahme des Verursachers durch den Umweltschadensfonds auch dann möglich bleibt, wenn der Umweltschadensfonds nicht an den Geschädigten, sondern an den anderen Leistungsträger zahlt.

Zu § 13

§ 12 betrifft die Fälle, in denen im Einzelfall feststeht, daß ein konkreter Gesundheitsschaden durch Umweltbeeinträchtigungen verursacht ist und deshalb der einzelne Geschädigte ggf. einen Anspruch gegen einen oder mehrere bestimmte Verursacher hätte. Die gesellschaftlichen Folgeschäden der Umweltverschmutzung sind aber vielfach nicht individualisierbar, sondern drücken sich als „Kollektivschaden" aus, etwa in der statistischen Zunahme bestimmter Erkrankungen. So ist beispielsweise aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen anzunehmen, daß von allen Atemwegserkrankungen zwischen 20 % und 50 % auf Luftverschmutzungen zurückzuführen sind. Es läßt sich aber nicht mit hinreichender Sicherheit ermitteln, bei welchem der Atemwegserkrankten die Erkrankung durch Luftverschmutzung und bei wem sie durch andere Ursachen bedingt ist.

Die gesellschaftlichen Kosten der Umweltverschmutzung werden in erheblichem Umfang von den anderen Leistungsträgern i. S. v. § 11 getragen, da ein Rückgriff im Einzelfall nicht möglich ist.

§ 13 schafft für derartige gesellschaftliche Schäden einen eigenen Erstattungsanspruch der anderen Leistungsträger gegen den Umweltschadensfonds. Der Erstattungsanspruch setzt voraus, daß feststeht, daß bestimmte Gesundheitsschäden aufgrund von Umweltbeeinträchtigungen verstärkt auftreten. Von besonderer Bedeutung ist, daß der Erstattungsanspruch auch dann gegeben ist, wenn das verstärkte Auftreten von Gesundheitsschäden nur in bestimmten Regionen (Belastungsgebieten) erfolgt.

Absätze 2 bis 5 regeln das Verfahren der Geltendmachung der Erstattungsansprüche. Absatz 3 sieht insbesondere die Möglichkeit vor, daß der Umweltschadensfonds und die anderen Leistungsträger die Höhe der Erstattungsleistungen pauschal durch Vereinbarung bestimmen. Diese Regelung soll dem Umstand Rechnung tragen, daß eine exakte Bestimmung der den anderen Leistungsträgern entstehenden zusätzlichen Kosten nur schwer möglich ist. Aus diesem Grund sieht Absatz 4 vor, daß bei Fehlschlagen von Einigungsversuchen vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung, die nach § 24 Abs. 1 vor den Verwaltungsgerichten zu führen ist, ein Schlichtungsausschuß anzurufen ist, dessen einstimmige Entscheidungen verbindlich sind und dessen Zusammensetzung und Verfahren nach Absatz 5 durch Rechtsverordnung näher geregelt wird.

Zu §§ 14 bis 16

Die Errichtung des Umweltschadensfonds soll nicht in Gegensatz zum Verursacherprinzip treten. Das Gesetz sieht daher in § 5 eine eingeschränkte Subsidiarität von Ansprüchen gegenüber dem Umweltschadensfonds vor. Insbesondere in den Fällen von § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 und bei Ermessensleistungen nach § 5 Abs. 2 kann es aber zu einer Inanspruchnahme des Umweltschadensfonds kommen, obwohl Ersatzansprüche gegenüber einem oder mehreren Verursachern bestehen. In §§ 10 und 12 Abs. 2 ist für diese Fälle ein gesetzlicher Forderungsübergang auf den Umweltschadensfonds vorgesehen.

Die §§ 14 bis 16 regeln die Durchführung des Rückgriffs beim Verursacher.

Zu § 14

Die Regelung stellt die Durchführung des Rückgriffs nicht in das Ermessen des Umweltschadensfonds, sondern verpflichtet diesen zur Geltendmachung der übergegangenen Ansprüche und sieht eine Ausnahme nur in den gesetzlich ausdrücklich geregelten Fällen (§ 15 Abs. 1 und 2) vor. Durch diese Regelung soll verhindert werden, daß die Inanspruchnahme des Verursachers durch den Umweltschadensfonds zum Gegenstand politischer Zweckmäßigkeitserwägungen wird. Damit soll eine möglichst weitgehende Durchsetzung des Verursacherprinzips gewährleistet werden.

Zu § 15 Abs. 1

Nach dieser Regelung kann auf eine Inanspruchnahme des Verursachers verzichtet werden, wenn dessen Ermittlung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Dabei sind Aufwand und Kosten der Ermittlung des Verursachers ins Verhältnis zu der Höhe des Schadens zu setzen.

Zu § 15 Abs. 2

Im übrigen wird für die Stundung und den Erlaß von Rückgriffsansprüchen auf die strengen Vorschriften der §§ 222, 227 der Abgabenordnung verwiesen. Danach ist eine Stundung nur zulässig, wenn eine Einziehung des Rückgriffsanspruchs bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Verursacher bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist. Ein Erlaß kommt danach nur in Betracht, wenn die Durchsetzung des Anspruchs nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Dies kann nach der Grundentscheidung in § 14 nur in besonders gelagerten Einzelfällen der Fall sein.

Zu § 16

Die Regelung, die eine einjährige Hemmung der Verjährung der übergegangenen Ansprüche vom Zeitpunkt der Leistung an den Geschädigten und einer entsprechenden Anzeige gegenüber dem Verursacher an vorsieht, soll gewährleisten, daß dem Umweltschadensfonds ausreichend Zeit bleibt, um die Voraussetzungen von Rückgriffsansprüchen gegenüber einem oder mehreren Verursachern zu prüfen.

Zu § 17

Die Regelung begründet in Anlehnung an § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Kontrollrechte für den Umweltschadensfonds. Dadurch wird der Umweltschadensfonds in die Lage versetzt, bei vorliegenden Umweltschäden im Rahmen der Amtsermittlung Betriebsbesichtigungen, Prüfungen und Messungen durchzuführen, Auskünfte zu fordern und Unterlagen einzusehen. Durch diese Kontrollbefugnisse soll ausgeschlossen werden, daß ein Verursacher sich der Haftung bzw. dem Rückgriff durch den Umweltschadensfonds dadurch entzieht, daß für die Aufklärung der Verursachung eines Umweltschadens wesentliche Umstände in seiner betrieblichen Sphäre liegen.

Der Umweltschadensfonds kann von seinen Kontrollrechten einerseits zur Vorbereitung der Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen Gebrauch machen. Andererseits kann er im Rahmen der Amtsermittlung nach § 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch Überprüfungen nach § 17 ermitteln, ob für einen Umweltschaden, für den der Geschädigte beim Umweltschadensfonds Ersatzleistungen beantragt hat, anderweitige Ansprüche gegeben sind, auf die der Geschädigte nach § 5 Abs. 1 verwiesen werden kann. Durch einen solchen Einsatz der Kontrollbefugnisse kann der Umweltschadensfonds einen Geschädigten auch dann bei der Rechtsdurchsetzung unterstützen, wenn Ersatzansprüche gegen den Umweltschadensfonds subsidiär sind.

Zu § 18

Die Regelung begründet ein Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht des Umweltschadensfonds gegenüber allen anderen Behörden und läßt im übrigen die Vorschriften über die Amtshilfe in § 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

Die Auskunfts- und Einsichtsverpflichtung der anderen Behörden soll ergänzend zu den Kontrollbefugnissen nach § 17 dem Umweltschadensfonds die Aufklärung der Verursachungszusammenhänge bei Umweltschäden ermöglichen.

Zu § 19 Abs. 1

Die Vorschrift regelt die Aufbringung der zur Erfüllung der Aufgaben des Umweltschadensfonds erforderlichen Mittel. Primär soll der Umweltschadensfonds aus zweckgebundenen Abgaben finanziert werden, die sich am Verursacherprinzip orientieren. Schädliche Stoffe, Produkte und Produktionslinien werden mit einer Abgabenpflicht belegt. Die Erhebung und Höhe derartiger Abgaben wird durch ein gesondertes Umweltabgabengesetz geregelt.

Dieses Umweltabgabengesetz dient nicht als ausschließliche Finanzierungsquelle des Fonds, sondern kommt einer allgemeinen Ökosteuer gleich. Die Mittel aus dieser Abgabenbesteuerung sollen in erster Linie für umweltfreundlichere Investitionen eingesetzt werden, lediglich ein Teil dieser Einnahmen ist als Finanzierungsquelle für den Entschädigungsfonds gedacht.

Bei der Einführung und Erhebung der Abwasserabgabe hat sich gezeigt, daß es lange Zeit gebraucht hat, bis diese Abgabenregelung praktikabel und durchsetzbar war. Es steht daher zu erwarten, daß es auch einige Zeit dauern wird, bis ein Umweltabgabensystem zur Geltung kommt. Für eine Übergangszeit ist daran zu denken, den Finanzierungsbedarf zwischenzeitlich bis zum Wirksamwerden des Abgabensystems durch eine Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer zu decken.

Neben dem Aufkommen aus Abgaben nach Nummer 1 sollen nach Nummern 2 und 3 die erforderlichen Mittel durch die Einnahmen aus der Geltendmachung von Rückgriffsforderungen sowie durch Zuschüsse des Bundes aufgebracht werden.

Zu § 19 Abs. 2

Absatz 2 sieht eine subsidiäre Verpflichtung des Bundes vor, die erforderlichen Mittel für die Aufgabenerfüllung des Umweltschadensfonds aus allgemeinen Haushaltsmitteln aufzubringen, wenn die Einnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 nicht ausreichend sind.

Zu § 23

Beim Umweltschadensfonds wird ein unabhängiger Gutachterausschuß errichtet, dessen Mitglieder an Weisungen nicht gebunden sind, der den Umweltschadensfonds in allen Angelegenheiten berät und der insbesondere bei Entscheidungen, durch die geltend gemachte Ansprüche zurückgewiesen werden, gehört werden soll.

Durch die Errichtung des unabhängigen Gutachterausschusses soll gewährleistet werden, daß Entscheidungen des Umweltschadensfonds nicht restriktiv und unter Haushaltsgesichtspunkten stattfinden, sondern eine unabhängige Prüfung erfolgt, ob der geltend gemachte Schaden durch Umweltbeeinträchtigungen verursacht ist. Der unabhängige Gutachterausschuß kann den Fonds insbesondere hinsichtlich der zur Ermittlung der Ursachen eines Schadensfalles erforderlichen Untersuchungen, Messungen etc. beraten. Die vorgesehenen Kontrollrechte des Umweltschadensfonds ermöglichen es zudem, daß durch den unabhängigen Gutachterausschuß Überprüfungen an Ort und Stelle vorgenommen werden.

Zudem kann durch den in einem solchen Gutachterausschuß versammelten kritischen Sachverstand die Transparenz über neue Schadstoffzusammenhänge verstärkt werden.

Zu § 24

Absatz 1 eröffnet für Streitigkeiten aufgrund des zweiten Abschnitts (Ansprüche des Geschädigten gegen den Umweltschadensfonds) und des dritten Abschnitts (Ansprüche anderer Leistungsträger gegen

den Umweltschadensfonds) den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten.

Zu §§ 20 und 21

Die Regelungen sehen nach Maßgabe allgemeiner haushaltsrechtlicher Grundsätze Anforderungen an die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung des Umweltschadensfonds vor.

Zu § 22

Die Regelungen enthalten die Grundzüge der Organisation des Umweltschadensfonds. Die Einzelheiten werden nach Absatz 6 durch Rechtsverordnung geregelt.

Hervorzuheben ist, daß der nach Absatz 4 für wesentliche Aufgaben zuständige Verwaltungsrat aus Vertretern fachkompetenter Insitutionen und gesellschaftlicher Gruppen zusammengesetzt ist, die ehrenamtlich tätig und an Weisungen nicht gebunden sind. Dadurch soll die Unabhängigkeit des Umweltschadensfonds gewährleistet werden.

Dies ist für den Geschädigten u. a. mit dem Vorteil des verwaltungsprozessualen Amtsermittlungsgrundsatzes verbunden.

Absatz 2 stellt klar, daß für die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen des Umweltschadensfonds gegen den Verursacher, bei denen es sich um übergeleitete zivilrechtliche Ansprüche handelt, der ordentliche Rechtsweg gegeben ist.

Zu § 25

Im Interesse einer beschleunigten Rechtsdurchsetzung gegenüber dem Umweltschadensfonds sieht die Regelung vor, daß ein Vorverfahren vor Klageerhebung nicht durchgeführt werden muß. Das in § 13 Abs. 4 vorgesehene Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen dem Umweltschadensfonds und anderen Leistungsträgern bleibt unberührt.

Zu Artikel 3 (Berlin-Klausel)

Die Regelung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Datum des Inkrafttretens entspricht der Regelung beim Umwelthaftungsgesetz und soll insbesondere gewährleisten, daß ausreichende Zeit zum Aufbau des Umweltschadensfonds und seiner Landesämter besteht.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333